

Vorwort des Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektors



Jean-François Steiert, Staatsrat.

Dass die Raumplanung in der Schweiz in den letzten Jahren eine markante Wandlung erfahren hat, ist eine Binsenweisheit. Die Bürgerinnen und Bürger haben heute eine andere Vision, es gelten neue Regeln und unter den Akteuren der Raumplanung wurden die Karten neu gemischt.

Die Bevölkerung verlangt, dass der seit den achtziger Jahren voranschreitenden räumlichen Entwicklung Grenzen gesetzt werden. So fordern sie von den Bundes-, Kantons- und auch Gemeindebehörden, dass diese eine neue Denkweise sowie vorausschauende und eine die Landschaft und Umwelt miteinbeziehende Haltung einnehmen, die die zukünftigen Generationen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt.

«Zusammen» – Dieser Begriff nimmt bei der uns zugeteilten Aufgabe eine Schlüsselrolle ein. Es ist nicht mehr zeitgemäss, wenn jede Einheit für sich, ohne Berücksichtigung der umliegenden Gebiete und ohne Absprache mit den Nachbarn entscheidet, wie die Raumentwicklung zu planen ist und welche Infrastrukturen nötig sind. Gefragt sind vielmehr gemeinsame und gesamtheitliche Lösungen. Die Regionalplanung ist mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung von Mai 2014 und mit dem neuen kantonalen Richtplan, der auf dieser Grundlage erstellt worden ist, zum zentralen Element erklärt worden und bildet heute die relevante Ebene für die Raumplanung. Die Regionen verfügen ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat über eine Frist von drei Jahren, d. h. bis im August 2023, um ihre zahlreichen Aufgaben zu erfüllen.

Die Aufgaben der Regionen sind bedeutend. Waren die regionalen Richtpläne bis anhin fakultativ, so müssen diese fortan zwingend erstellt werden. Den Regionen werden dabei neue Kompetenzen zugewiesen, etwa die Möglichkeit zur Anpassung ihres Siedlungsgebiets oder das Festlegen einer Entwicklungsstrategie für die Arbeitszonen. Sie sind privilegierte Partner des Kantons geworden, wodurch eine Beziehung, die durch gegenseitigen Austausch geprägt ist, möglich wird. Ausserdem wird der Kanton so die zukünftigen Revisionen des kantonalen Richtplans gemeinsam mit den Regionen durchführen können.

Drei Jahre sind eine kurze Zeit! Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion möchte mit dieser Arbeitshilfe die Regionen bei der Erarbeitung ihres regionalen Richtplans unterstützen und Antworten auf ihre Fragen geben. Die Arbeitshilfe ist das Ergebnis der Überlegungen der Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Regionen und des Bau- und Raumplanungsamts, behandelt die zentralen Herausforderungen der Regionalplanung und schlägt Lösungen vor.

Ich wünsche Ihnen gute Lektüre und insbesondere eine interessante Reise durch die Welt der Regionalplanung.

Jean-François Steiert

Detailliertes Inhaltsverzeichnis

Ein	führu	ng	6
	1	Präsentation der Arbeitshilfe	6
	1.1	Ziele	6
	1.2	Zielpublikum	6
	1.3	Inhalt	6
	2	Kontext: Die neue Rolle der regionalen Raumplanung	6
	3	Interaktion zwischen kantonaler, regionaler und lokaler Raumplanung	7
	3.1	Der Kanton	7
	3.2	Die Regionen	7
	3.3	Die Gemeinden	7
Re	gional	planung	8
	4	Konkrete Aufgaben der Regionalplanung	8
	5	Organisation der Region	8
	5.1	Definition des Begriffs Planungsregion	8
	5.2	Bildung einer Regionsgemeinschaft	8
	5.3	Einrichtung einer regionalen Struktur für die Durchführung der Raumplanung	9
	5.4	Begleitung durch einen Auftragnehmer	9
	6	Finanzierung der regionalen Arbeiten	10
	6.1	Finanzierung der regionalen Richtpläne durch den Mehrwertfonds	10
	6.2	Finanzierung der Arbeiten mit Bezug zum regionalen Bewirtschaftungssystem Arbeitszonen gemäss der neuen Regionalpolitik	der 10
	7	Wie wird ein regionaler Richtplan erstellt	10
	7.1	Präsentation des Instruments	10
	7.2	Etappen der Regionalplanung	12
	7.3	Verwaltung, Umsetzung und Nachverfolgung	16

ematis	cher Inhalt des regionalen Richtplans	18
8	Obligatorische Themen	18
8.1	Siedlung	18
8.2	Mobilität	25
8.3	Umwelt	31
8.4	Seeufer	33
9	Fakultative Themen	36
9.1	Tourismus	36
9.2	Kulturgüter	38
9.3	Öffentliche Infrastrukturen	39
9.4	Energie	40
9.5	Schiessstände	41
9.6	Landwirtschaft	41
9.7	Natur und Landschaft	42
10	Projekte	43
10.1	Bedarfsnachweis	44
10.2	Standortnachweis	44
10.3	Studie mit Mehrfach-Kriterien	44
10.4	Inhalt des regionalen Richtplans	44
erenz	en	45
11	Rechtsgrundlagen des Kantons Freiburg	45
12	Weblink und Dokumente betreffend den kantonalen Richtplan	45
	8 8.1 8.2 8.3 8.4 9 9.1 9.2 9.3 9.4 9.5 9.6 9.7 10 10.1 10.2 10.3 10.4 Ferenze	8.1 Siedlung 8.2 Mobilität 8.3 Umwelt 8.4 Seeufer 9 Fakultative Themen 9.1 Tourismus 9.2 Kulturgüter 9.3 Öffentliche Infrastrukturen 9.4 Energie 9.5 Schiessstände 9.6 Landwirtschaft 9.7 Natur und Landschaft 10 Projekte 10.1 Bedarfsnachweis 10.2 Standortnachweis 10.3 Studie mit Mehrfach-Kriterien 10.4 Inhalt des regionalen Richtplans Ferenzen 11 Rechtsgrundlagen des Kantons Freiburg

Anh	änge		46
	13	Obligatorischer Mindestinhalt gemäss kantonalem Richtplan	46
	14	Beispiel einer Übersichtskarte	47
	15	Vergleichstabelle zwischen den Themen des kantonalen Richtplans den Kapiteln der Arbeitshilfe	und 49
	16	Verfahren	50
	17	Kontakt	51

Einführung

1 Präsentation der Arbeitshilfe

1.1 Ziele

Diese Arbeitshilfe wird durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion herausgegeben. Sie soll die Regionen in ihren raumplanerischen Tätigkeiten, insbesondere bei der Erstellung der heute obligatorischen regionalen Richtpläne unterstützen, ihre Arbeit erleichtern und ihnen bei Fragen weiterhelfen.

Sie bildet eine Grundlage für die Diskussionen mit den Regionen und wird in Abhängigkeit von den Fortschritten der Planungsarbeiten der Regionen und dem Kanton angepasst werden.

Diese Arbeitshilfe befasst sich nicht mit den Problemstellungen der Agglomerationsprojekte, da diese Gegenstand der Bundesgesetze darstellen.

1.2 Zielpublikum

Die Arbeitshilfe richtet sich in erster Linie an die Personen, die bei der Erstellung der regionalen Richtpläne mitwirken, d.h. die Oberamtmänner, die Regionalsekretäre, die Mitglieder der Planungsregion (Gemeindevertreter) und die mit Studien beauftragten Büros.

Sie kann auch anderen an der Raumplanung interessierten Personen als Informationshilfe dienen, wie den Gemeindepräsidenten, Gemeinderäten, Fachleuten im Bereich der Raumplanung sowie Berufsoder Interessensgruppen.

1.3 Inhalt

Diese Arbeitshilfe ist in 3 Hauptteile unterteilt:

- > Der erste, einleitende Teil präsentiert den Kontext der Rolle der regionalen Raumplanung und erläutert das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Raumplanungsebenen (kantonal, regional und lokal).
- > Der zweite Teil betrifft die regionale Raumplanung im Allgemeinen. Die konkreten Aufgaben der regionalen Raumplanung werden definiert, es wird erläutert, wie die Region sich für die Durchführung dieser Planungsarbeiten zu organisieren hat und die Unterstützungsmöglichkeiten für die Finanzierung werden präzisiert. Zudem werden die 3 grundlegenden Schritte zur Erarbeitung des regionalen Richtplans aufgezählt und erläutert.
- > Der dritte Teil präzisiert ausführlicher den thematischen Inhalt, der in einem regionalen Richtplan erwartet wird. Dabei werden die Themen ausgeführt, die behandelt werden müssen (obligatorische Themen) sowie jene, die behandelt werden können (fakultative Themen).

2 Kontext: Die neue Rolle der regionalen Raumplanung

Im Kanton Freiburg war die regionale Raumplanung bis 2018 fakultativ. Die Regionen konnten selbst entscheiden, ob sie einen regionalen Richtplan erstellen wollten oder nicht. Am 21. Juni 2018 wurde das Raumplanungs- und Baugesetz geändert. Die regionale Raumplanung ist nun obligatorisch und die Regionen haben die Aufgabe, einen regionalen Richtplan zu erstellen.

Ergänzend zur Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes verleiht der am 2. Oktober 2018 verabschiedete neue kantonale Richtplan den Regionen neue Kompetenzen und gibt ihnen eine Frist von 3 Jahren ab der Genehmigung des kantonalen Richtplans (1. Mai 2019) durch den Bund, um die Kompetenzen in einem regionalen Richtplan festzulegen und zu konkretisieren.

3 Interaktion zwischen kantonaler, regionaler und lokaler Raumplanung

3.1 Der Kanton

Hinsichtlich der Raumplanung wendet der Kanton Freiburg das Subsidiaritätsprinzip an, das heisst er behandelt einzig die Themen, welche einer kantonalen Strategie bedürfen.

Der kantonale Richtplan ist das wichtigste Planungsinstrument des Kantons. Er definiert die kantonale Strategie in Bezug auf die Planung und verteilt die Aufgaben, die zur Erreichung der Umsetzung dieser Strategie notwendig sind. Mit der Annahme des kantonalen Richtplans durch den Staatsrat ist er für die kantonalen, regionalen und lokalen Behörden verbindlich geworden. Die regionalen Richtpläne und kommunalen Richtpläne müssen entsprechend Bezug auf den kantonalen Richtplan nehmen.

Ausserdem versucht der Kanton, mit dem obligatorischen regionalen Richtplan, die Zusammenarbeit mit den Regionen zu verstärken, damit bei den Aufgaben der bevorstehenden kantonalen Planungen ein verstärkter Austausch zwischen den regionalen und kantonalen Organen zustande kommt.

3.2 Die Regionen

Die Regionalplanung figuriert als Ebene zwischen der kantonalen und der kommunalen Raumplanung und befasst sich ausschliesslich mit den Themen, die einer regionalen Koordination bedürfen.

Der regionale Richtplan ist das Raumplanungsinstrument für die Region. Er hat zum Ziel, eine politische Vision der regionalen Raumentwicklung festzulegen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und anderen betroffenen Körperschaften. Im Sinne eines Richtdokuments gibt er die grossen Leitlinien der erwünschten Entwicklung vor und stellt bezüglich dessen Umsetzung klare Aufgaben an die Gemeinden, die in ihren Ortsplanungen mitberücksichtigt werden müssen. Der regionale Richtplan erlaubt das gemeinsame Gespräch mit dem Kanton und den interessierten Bereichen bezüglich Raumplanung und vereinfacht dadurch die Akzeptanz der Projekte der Gemeinden, welche in der regionalen Vision festgehalten sind.

3.3 Die Gemeinden

Die Gemeindebehörden sind zuständig für die konkrete Umsetzung der im regionalen Richtplan festgelegten Massnahmen. Bezüglich der Strategiemassnahmen für die Arbeitszonen haben sie ab der Genehmigung des regionalen Richtplans eine Frist von 2 Jahren, um diesen in ihren Ortsplan zu integrieren.

Regionalplanung

4 Konkrete Aufgaben der Regionalplanung

Die Regionalplanung verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- > Umsetzung und Verfeinerung der im kantonalen Richtplan festgelegten Strategien mittels Festlegung der allgemeinen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung;
- > Über einen regionalen Richtplan innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung des kantonalen Richtplans verfügen (1. Mai 2019);
- > Erarbeitung einer Siedlungsstrategie, die auf den Verkehr und die Wirtschaftsentwicklung abgestimmt ist;
- > Festlegung einer regionalen Strategie für die Arbeitszonen;
- > Information und Nachführung des Systems zur Verwaltung der Arbeitszonen;
- > Realisierung der Planungsziele wie die Bestimmung der zu schützenden Sektoren, der Bau, der Betrieb und der Unterhalt von Verkehrswegen und Verkehrsmitteln sowie von Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen von regionalem Interesse;
- > Durchführung weiterer Studien von regionalem Interesse;
- > Beteiligung als regionale Einheit an der Erstellung und der Revision des kantonalen Richtplans.

5 Organisation der Region

5.1 Definition des Begriffs Planungsregion

Eine Planungsregion ist ein Gebiet, das mehrere Gemeinden mit gemeinsamen Interessen vereinigt. Sie umfasst mindestens ein regionales oder kantonales Zentrum und weist folgende Eigenschaften auf:

- > eine gewisse geografische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit;
- > gemeinsame Probleme, Interessen und Ziele;
- > gemeinsame Siedlungskomponenten wie Orte mit zu koordinierender Nutzungsmischung;
- > Planungskonflikte, für die mittels Massnahmen auf regionaler Ebene eine Lösung gefunden werden können.

Laut Artikel 24 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann eine Gemeinde verschiedenen Planungsregionen angehören, soweit hinreichende Gründe dies rechtfertigen.

Der Staatsrat legt den Perimeter der Planungsregionen fest.

5.2 Bildung einer Regionsgemeinschaft

Laut Artikel 178c des Raumplanungs- und Baugesetzes verfügen die Gemeinden ab dem Inkrafttreten der Änderungen des genannten Gesetzes vom 21. Juni 2018 über eine Frist von 2 Jahren, um einer Planungsregion beizutreten oder, falls keine vorhanden ist, eine solche Planungsregion entsprechend den Gesetzesvorgaben zu bilden. Um eine solche Planungsregion zu gründen vereinigen sich die Gemeinden einer Region zu einer Gemeinschaft, die als eine juristische Person öffentlichen Rechts organisiert ist, um die Aufgaben der regionalen Raumplanung durchzuführen.

In der Regel unterstützen die Oberamtmänner die Bildung und/oder Verwaltung einer solchen Gemeinschaft; gegebenenfalls regen sie deren Gründung an.

Das Gesetz über die Gemeinden ist anwendbar. Laut dieser Gesetzgebung wird das Funktionieren des Gemeindeverbands durch die Statuten des Verbands geregelt. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erstellung eines regionalen Richtplans müssen die Statuten der Gemeinschaft zumindest die beiden folgenden Punkte abdecken:

- > sie bilden die rechtliche Grundlage zur Behandlung von Raumplanungsfragen auf regionaler Ebene;
- > ein Entscheidungsprozess ist definiert, der dem Verband erlaubt, einen regionalen Richtplan zu verabschieden.

Der Staatsrat kann die Gründung von kantonsübergreifenden Organen für die Regionalplanung genehmigen. Dazu kann er Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen abschliessen.

5.3 Einrichtung einer regionalen Struktur für die Durchführung der Raumplanung

Die Region muss über eine politische und technische Organisation verfügen, welche die Realisierung ihrer Aufgaben ermöglicht. Diese Struktur muss in der Lage sein, die regionale Raumplanung zu erstellen und umzusetzen, die regionale Planung langfristig wahrzunehmen, die Position der Region hinsichtlich kantonaler oder lokaler Projekte zu vertreten und so ein Fachwissen in der Regionalplanung aufzubauen. Indem er diese Struktur zu einem privilegierten Partner macht, möchte der Kanton eine interaktive Beziehung mit der Region herstellen, die ihm in Zukunft erlauben wird, bei den nächsten Revisionen des kantonalen Richtplans als auch im Rahmen anderer Planungsarbeiten und der räumlichen Bewirtschaftung mit dieser zusammenzuarbeiten.

5.4 Begleitung durch einen Auftragnehmer

Da die Regionalplanung eine komplexe Aufgabe ist, die vielfältige Kenntnisse voraussetzt, stützt sich die Region generell auf einen Auftragnehmer für die Durchführung ihrer Studien und Planungen. Dieser begleitet sie in technischer Hinsicht und kann auch die Betreuung eines Projektes übernehmen.

Die Art des Ausschreibungsverfahrens ist in der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt. Es gelten grundsätzlich die folgenden Schwellenwerte und Verfahrensarten:

- > bis CHF 150'000.-: freihändiges Verfahren möglich;
- > bis CHF 250'000.-: Einladungsverfahren möglich;
- > über CHF 250'000.-: offenes oder selektives Verfahren.

Freiwillige Sudien können als separate Mandate vergeben werden.

Die Ausschreibung hat die Kriterien zu enthalten, aufgrund derer die Angebote bewertet werden. Zum Beispiel die folgenden Kriterien können bei der Auswahl des Raumplanungsbüros hinzugezogen werden:

- > Qualifikationskriterien:
 - > Erfahrung und Referenzen auf dem Gebiet der Regionalplanung;
 - > Kapazitäten des Planungsbüros (Verfügbarkeit, Struktur und Personal).
- > Vergabekriterien:
 - > Verständnis der Problematik;
 - > Vorgang, Methodik und zu prüfende Aspekte, um die identifizierten Probleme anzugehen;
 - > Qualität und Klarheit des Angebots;
 - > Kosten, Transparenz und Kostengarantie (Tarif);
 - > Kenntnis der Freiburger Besonderheiten im Bereich der Raumplanung.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Den regionalen Organen steht es frei, sie zu ergänzen.

6 Finanzierung der regionalen Arbeiten

6.1 Finanzierung der regionalen Richtpläne durch den Mehrwertfonds

Die Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 21. Juni 2018 legen nebst der Einführung der obligatorischen Regionalplanung auch eine Finanzierung der regionalen Richtpläne durch den Mehrwertfond fest. Gemäss Artikel 113c des Raumplanungs- und Baugesetzes können seit dem 1. Januar 2019 die Erstellung oder die Revision eines regionalen Richtplans durch den Mehrwertfonds teilweise finanziell unterstützt werden, ebenso die regionalen und kommunalen Studien über die Verdichtung und Aufwertung der Siedlungsgebiete. Vorrang haben aber die Entschädigungszahlungen infolge materieller Enteignung, die durch den Mehrwertfonds finanziert werden.

Die konkreten Modalitäten dieser Finanzierungsbeteiligung werden in Artikel 51f des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz beschrieben. Der vorgesehene Beitrag kann bis zu 30 % der entstandenen Kosten für die regionalen Richtpläne betragen, maximal jedoch 150'000 CHF. Die Gesuche um Finanzierung müssen jedes Jahr vor Ende des ersten Quartals vom regionalen Organ zusammen mit einer Offerte und allen Nachweisdokumenten dem Bau- und Raumplanungsamt übermittelt werden. Nach dieser Frist gestellte Gesuche werden im folgenden Jahr behandelt.

Ausserdem werden in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 1 des kantonalen Subventionsgesetzes keine Finanzierungen für laufende Arbeiten geleistet. Dies bedeutet, dass die Gesuche um Finanzierung für die Regionen, die erstmalig Arbeiten zur Erstellung eines regionalen Richtplans aufnehmen, zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Arbeitsprogramms der im kantonalen Recht definierten Studien eingereicht werden müssen und für die Regionen, die Anpassungen ihres bestehenden Richtplans vornehmen, zu einem vergleichbaren Zeitpunkt. Es ist ebenfalls möglich, mehrere Gesuche um Finanzierung einzureichen, wenn das Projekt aus mehreren Etappen besteht und über mehrere Offerten verfügt.

Bezüglich der Priorisierung der Finanzierung, die durch das Raumplanungs- und Baugesetz definiert wird, ist zu berücksichtigen, dass die Finanzhilfe für die regionalen Richtpläne nicht unverzüglich geleistet werden kann. Der Mehrwertfonds kann erst für diese Finanzhilfen verwendet werden, wenn er einen Stand von über 20 Millionen Franken erreicht hat.

6.2 Finanzierung der Arbeiten mit Bezug zum regionalen Bewirtschaftungssystem der Arbeitszonen gemäss der neuen Regionalpolitik

Im Rahmen der neuen Regionalpolitik 2020 – 2023 erhalten die Regionen eine finanzielle Unterstützung für Arbeiten, welche sie für das Bewirtschaftungssystem der Arbeitszonen geleistet haben. Diese Unterstützung, festgelegt gemäss Artikel 16a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und Artikel 17 des Reglements über die Wirtschaftsförderung, erfolgt in Form eines Kredits für die Vorfinanzierung von regionalen Planungsstudien sowie Wirtschafts- und Raumstrategien. Diese Kredite, die Bestandteil einer Übereinstimmung sein müssen, beinhalten keine Zinsen. Sie müssen zurückerstattet werden, bei jährlicher Teilrückzahlung mit einer maximalen Dauer von 15 Jahren.

7 Wie wird ein regionaler Richtplan erstellt

7.1 Präsentation des Instruments

7.1.1 Ziele und Fragen

Der regionale Richtplan ist das Hauptinstrument der Region für die Festlegung der politischen Vision der Raumentwicklung auf regionaler Ebene. Er ist inzwischen obligatorisch und spielt eine zentrale Rolle in der Regionalplanung. Es handelt sich nicht nur um einen Zoom des kantonalen Richtplans: er soll vielmehr eine gemeinsame Strategie der Gemeinden und der anderen Akteure der Region beinhalten und einen Überblick über die zu lösenden Probleme bieten. Er gibt den Gemeinden klare Aufträge für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie in ihren Ortsplanungen.

Mit der regionalen Richtplanung können Themen angegangen werden, die nicht auf kommunaler Ebene behandelt werden können. Die verschiedenen lokalen Partner können für eine gemeinsame Vision gewonnen und die Anstrengungen auf die vorrangigen Bereiche konzentriert und koordiniert werden. Die Richtplanung erlaubt den Gemeinden und lokalen Partnern zudem, eine gemeinsame Position aufzubauen, mit denen sie Gesuchen um Änderung der Ortsplanung Nachdruck verleihen können.

Der regionale Richtplan wird alle 10 Jahre vollständig revidiert, wie der kantonale Richtplan. Er stützt sich auf den kantonalen Richtplan, auf das regionale Planungsprogramm und auf die regionalen Grundlagen. Er berücksichtigt die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie gegebenenfalls die Richtpläne der Nachbarkantone und die regionalen Richtpläne der Nachbarregionen.

7.1.2 Themeninhalte

7.1.2.1 Obligatorische Themen

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz müssen sich die regionalen Richtpläne mindestens mit den folgenden Themen befassen:

- > Siedlung (einschliesslich einer Strategie zur Bewirtschaftung der Arbeitszonen);
- > Mobilität;
- > Umwelt;
- > die Ufer, wenn die Region ein Seeufer aufweist.

Für diese Themen muss der regionale Richtplan eine Strategie festlegen, Ziele formulieren und den Gemeinden Planungsmandate erteilen, um diese Ziele zu erreichen.

7.1.2.2 Fakultative Themen

Je nach ihren Problemen und Fragen im Bereich der Raumplanung steht es der Region frei, auch weitere Themen wie den Tourismus, die Natur oder die Energie zu behandeln.

Da nicht alle Planungsaufgaben dieselbe Dringlichkeit aufweisen und angesichts der im kantonalen Richtplan festgehaltenen Frist von 3 Jahren für die Festlegung einer Strategie für die Arbeitszonen in einem regionalen Richtplan, kann die Region beschliessen, den regionalen Richtplan etappenweise zu erstellen und in einer ersten Phase die obligatorischen und/oder prioritären Raumplanungsthemen behandeln und sich später mit weiteren Themen befassen.

7.1.3 Form und Struktur

Der regionale Richtplan besteht aus einer verbindlichen Karte, einem verbindlichen Text und einem unverbindlichen erläuternden Bericht.

Bei der Festlegung der Struktur des regionalen Richtplans sind die folgenden Punkte zu beachten:

- > Sie muss dem regionalen Organ ermöglichen, problemlos und kostengünstig regelmässige Anpassungen und Änderungen vorzunehmen;
- > Kleinere Änderungen dürfen nicht einen erneuten Gesamtausdruck des Dokuments erfordern;
- > Der Bericht muss so präzise wie nötig sein, jedoch nicht so sehr ins Detail gehen, dass eine zu rasche Überarbeitung des Dokuments infolge Veränderungen des Umfelds notwendig würde.

Der Kanton empfiehlt, für alle regionalen Richtpläne eine einheitliche allgemeine Struktur zu verwenden, und zwar die folgende:

- 1. Einleitung
- 2. Text des Richtplans
- 3. Karte des Richtplans
- 4. Erläuternder Bericht
- 5. Anhänge (Abkürzungsverzeichnis usw.)

Diese einheitliche Basisstruktur vereinfacht die Konsultation verschiedener Pläne, beispielsweise im Fall von Koordinationsbedarf zwischen benachbarten Regionen.

7.2 Etappen der Regionalplanung

Die Etappen der Regionalplanung sind die Vorbereitungsphase, die Erstellung des regionalen Richtplans und schliesslich seine Verwaltung, Umsetzung und Nachverfolgung.



7.2.1 Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase ist von zentraler Bedeutung, um die Qualität des regionalen Richtplans zu gewährleisten, und umfasst das Arbeitsprogramm, die Finanzierung, das Pflichtenheft und die Auswahl des Auftragnehmers (siehe 2.4. Begleitung durch einen Auftragnehmer und 3. Finanzierung der regionalen Arbeiten).



7.2.1.1 Arbeitsprogramm

Ziele

Das Arbeitsprogramm dient dazu, den Gegenstand der Arbeiten des regionalen Richtplans zu bestimmen. Es analysiert den aktuellen Zustand des regionalen Raums, legt die zu untersuchenden Aspekte fest und die Grundlagen, die für die Erstellung oder Revision des regionalen Richtplans erforderlich sind und umschreibt die Ausführungsart der Grundlagen (Etappen, Kosten, Information und Mitwirkung der Bevölkerung). Dieses Dokument, das der Region als Road Map für die Organisation des Verfahrens dient, ist obligatorisch und muss spätestens vor Beginn der Erstellung des regionalen Planungsprogramms ausgearbeitet werden. Es wird den kantonalen Amtsstellen zur Begutachtung unterbreitet.

Inhalt

Das Arbeitsprogramm enthält die folgenden Elemente:

- > Eine Analyse der bestehenden Grundlagenstudien mit den Problemen und laufenden Arbeiten im Bereich der Raumplanung (z.B. Waldpläne, Tourismuskonzepte usw.);
- > Einen Überblick über die durchzuführenden Arbeiten, um Lösungen vorzuschlagen (Studien usw.);
- > Das Verfahren für die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung sowie die Koordination mit den Nachbarkantonen und -regionen;
- ${\color{blue} \boldsymbol{\succ}} \ Die Pr\"{a}sentation der Agenda der Arbeiten mit den verschieden en Durch f\"{u}hrung set appen;$
- > Einen Überblick über die durch die Arbeiten hervorgerufenen Kosten bis zur öffentlichen Auflage des Entwurfs des regionalen Richtplans.

Ablauf

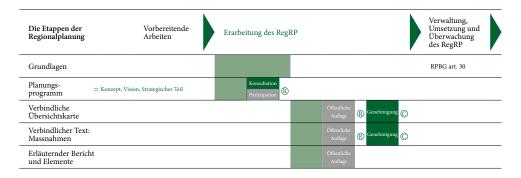
Wir verweisen für den Ablauf auf die Tabelle in Anhang 16.

7.2.1.2 Pflichtenheft und Auswahl des Auftragnehmers

Nachdem das Arbeitsprogramm validiert wurde, erstellt die Region ein Pflichtenheft und lanciert eine Ausschreibung für die Auswahl eines oder mehrerer Auftragnehmer. Sie hat dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen einzuhalten.

7.2.2 Erarbeitung der Elemente des regionalen Richtplans

Diese Phase beinhaltet die Erarbeitung der verschiedenen Dokumente, die zusammen das Dossier des regionalen Richtplans bilden: Die Grundlagenstudien, das regionale Planungsprogramm sowie der regionale Richtplan, der aus der verbindlichen Übersichtskarte und dem verbindlichen Text sowie dem erläuternden Bericht besteht.



7.2.2.1 Grundlagenstudien

Die Grundlagenstudien liefern eine Lagebeurteilung und mögliche Optionen und sind damit notwendige Entscheidungshilfen für die Erstellung des regionalen Richtplans.

Sie stützen sich auf die Ziele und Grundsätze übergeordneter Gesetze. Sie haben keine verbindliche Wirkung.

7.2.2.2 Regionales Planungsprogramm

Ziele

Das regionale Planungsprogramm dient als Rahmen für die Erstellung des regionalen Richtplans. Es ist in den regionalen Richtplan integriert und bildet seinen strategischen Teil. Dieses Dokument legt die Vision und die Strategie für die Raumplanung in der Region fest und beschreibt die gewünschte Entwicklung für mindestens die nächsten 10 Jahre. Es kann eine Karte enthalten. Das regionale Planungsprogramm ist von der Regionsgemeinschaft zu verabschieden, welche gemäss Statuten von ihr erstellt wurde.

Es stützt sich auf die vom Grossen Rat festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumplanung und auf den kantonalen Richtplan. Es berücksichtigt die Gesetzesgrundlagen des Bundes und des Kantons.

Es ist wichtig, dass seine Erstellung die Beteiligung der Akteure (Gemeinden, Verbände usw.) beinhaltet, denn zu diesem Zeitpunkt ist es möglich, sich zu den wesentlichen Entwicklungsoptionen ihrer Region zu äussern. Eine gemeinsame Vision ist von zentraler Bedeutung, damit die Massnahmen anschliessend von den betroffenen Instanzen auch mitgetragen und verteidigt werden.

Das regionale Planungsprogramm muss von einem erläuternden Dokument begleitet werden, das die Resultate eines Partizipationsverfahrens darlegt und die Vision und gewählten Strategien begründet.

Inhalt

Im Planungsprogramm müssen grundsätzlich alle im regionalen Richtplan vorhandenen Themen behandelt werden. Falls die Behandlung eines oder mehrerer fakultativen Themen in einer zweiten Etappe vorgesehen wird, empfiehlt es sich, die betreffenden Ziele bereits im regionalen Planungsprogramm einzubringen, damit die Konsistenz zwischen allen Themen gewährleistet wird.

Es ist zudem wichtig, dass die Abstimmung zwischen der Siedlungs- und Mobilitätstrategie eine wichtige Rolle im regionalen Planungsprogramm einnimmt. Diese muss Vorschläge liefern, wie die anvisierte Entwicklung in den nächsten mindestens 10 Jahren gefördert und unterstützt werden kann. Es muss eine regionale Raumstrategie definiert werden, welche die Kohärenz zwischen den verschiedenen strategischen Bereichen (Arbeitszonen, öffentliche Infrastrukturen, Wohnen) und den im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsprioritäten aufzeigt.

- > Gewährleistung des Zugangs zum Kantonszentrum und den Regionalzentren;
- > Sicherstellung der Funktion und Kapazität des Strassennetzes;
- > Reduzierung der Umwelteinwirkungen durch eine kompakte Siedlung;
- > Gewährleistung der Finanzierbarkeit der Infrastruktur und des Netzes des öffentlichen Verkehrs.

Das regionale Planungsprogramm erreicht seinen vollen Nutzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- > Es muss den regionalen Eigenheiten genau entsprechen. Nur die Themenbereiche von regionalem Interesse werden darin behandelt;
- > Es erlaubt die Einflussnahme auf die Gegebenheiten vor Ort durch die Umsetzung konkreter Massnahmen.

Inhalt des regionalen Planungsprogramms:

- > Gewünschte Entwicklungsvision für die mindestens kommenden 10 Jahre (Ziele);
- > Karte oder eventuell Schema;
- > Strategische Grundsätze für zur Erreichung der Vision.

Inhalt des Begleitberichts:

- > Darlegung des Partizipationsverfahrens;
- > Begründung der gewählten Vision und strategischen Grundsätze;
- > Aufzeigen der Konformität mit den übergeordneten Planungen, namentlich die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr;
- > Aufzeigen der Kohärenz mit den im Planungsprogramm identifizierten regionalen Herausforderungen.

Ablauf

Wir verweisen für den Ablauf auf die Tabelle in Anhang 16.

7.2.3 Regionaler Richtplan

7.2.3.1 Text

Der Text des regionalen Richtplans ist für die Behörden verbindlich. Er legt die Rahmenbedingungen der regionalen Raumentwicklung für die nächsten 10 Jahre fest, erteilt für die Umsetzung der regionalen Strategie klare Aufträge an die Gemeinden und gibt Empfehlungen für das Vorgehen und die Instrumente ab. Die Übereinstimmung zwischen dem Textinhalt und der Übersichtskarte muss sichergestellt werden.

Hauptkapitel

Der Text des regionalen Richtplans muss in Hauptkapitel unterteilt werden. Idealerweise ist die Struktur der Kapitel des kantonalen Richtplans zu verwenden:

Siedlung und Ausstattung Mobilität Ländlicher und natürlicher Raum Umwelt

Die Region ist jedoch aufgrund der behandelten Themen frei in der Festlegung ihrer Kapitel des Textes.

Themen

Jedes Hauptkapitel des regionalen Richtplans kann mehrere Themen beinhalten. Beispielsweise kann das Hauptkapitel Siedlung und Ausstattung aus den folgenden Themen bestehen:

> Tourismus > Usw.

Es wird empfohlen, die unterschiedlichen Themen des Textes, analog zum kantonalen Richtplan, wie folgt zu strukturieren:

1. Ziele und Grundsätze

Festlegung der Ziele und Grundsätze der regionalen Politik, basierend auf einer aktuellen Situationsanalyse der Region.

2. Verteilung der Aufgaben

Festlegung der Kompetenzen und Aufgaben der betroffenen Akteure (regionales Organ, Gemeinde usw.).

3. Umsetzung

Festlegung der Realisierungshorizonte, der Arbeitsetappen, der Finanzierungsmodalitäten, der Instrumente (OP, DBP, Bewilligungsgesuch und andere), für welche bestimmte Grundsätze oder Massnahmen umgesetzt werden müssen usw.

Je nach dem behandelten Thema sind nicht alle Unterkapitel relevant, diese können weggelassen werden.

7.2.3.2 Übersichtskarte und Detailkarte(n)

Die Übersichtskarte des Richtplans ist behördenverbindlich. Sie nimmt die Aufgabe wahr, die verbindlichen Elemente aus dem Text des regionalen Richtplans darzustellen.

Inhalt

Die Übersichtskarte enthält die folgenden Elemente:

- > Der gesamte verbindliche Inhalt des regionalen Richtplans, der sich räumlich darstellen lässt. Der Kanton sorgt dafür, dass diese Elemente bei den späteren kantonalen und kommunalen Planungen berücksichtigt werden;
- > Die Elemente, die aus Grundlagendaten oder anderen Plänen stammen und die zu Informationszwecken kartografisch abgebildet werden können, wenn diese zum besseren Verständnis des Kontextes beitragen und die Lesbarkeit der Karte erhalten bleibt.

Die Darstellung sollte auf die strategischen Elemente, weniger auf die vorhandenen, fokussiert sein. Um die Übersichtskarte nicht zu überfrachten, müssen sich die indikativen Angaben auf Informationen beschränken, die den verbindlichen Inhalt erläutern. Zum Beispiel ist es sinnvoll das nationale und kantonale Netz des öffentlichen Verkehrs darzulegen, da sich regional verbindliche Angaben wie etwa Park&Ride-Anlagen, andere Mobilitätsnetze, die Lokalisierung von Projekten usw. darauf stützen.

Für zur präziseren Darstellung von Themen können Detail- und Themenkarten erstellt werden. Das Dokument muss klarstellen, ob ihre Karten einen verbindlichen oder erläuternden Wert aufweisen.

Für zur Gewährleistung der Lesbarkeit einer Karte wird empfohlen, für jeden See, welcher ein Uferthema aufweist, eine Detailkarte zu erstellen.

Kartografische Darstellung

Ein Beispiel zur Kartendarstellung der Übersichtskarte und der Legende ist im Anhang vorhanden. Für die Harmonisierung und Kohärenz zwischen den Planungen wird empfohlen, sich daran zu orientieren. Der dargestellte Inhalt ist grösstenteils fiktiv und dient einzig als visuelles Beispiel einer Karte.

Kartografische Massstäbe

Es wird empfohlen, die Zahl der verwendeten Massstäbe zu beschränken, um den Vergleich der Karten innerhalb des Dokuments zu erleichtern. Eine Beschränkung auf 3 Massstabsebenen würde

die Umsetzung aller erwünschten Dokumente weiterhin gewährleisten. Diese Empfehlung erlaubt zudem eine Einschränkung der Zahl der topografischen Hintergründe oder geografischen Daten reduziert so die Zahl der einzuholenden Genehmigungen.

Folgende Massstäbe werden für die Illustrationen des regionalen Richtplans empfohlen:

- > 1:25'000 für die Übersichtskarte;
- > 1:10'000 für die Detailkarten, mit Zoom auf einen Sektor;
- > Möglichkeit zur Erstellung einer Detailkarte, welche ein bestimmtes Thema im gesamten regionalen Raum behandelt mit dem dafür angemessenen Massstab.

7.2.3.3 Erläuternder Bericht

Dieser Bericht enthält alle Informationen, die das Verständnis der verschiedenen Entscheidungen des regionalen Richtplans und die Berücksichtigung der obligatorischen Elemente ermöglichen. Er ist nicht verbindlich, muss jedoch zwingend mit den anderen Elementen des Dossiers koordiniert und ab der öffentlichen Auflage erstellt werden.

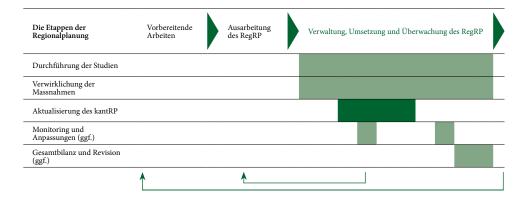
Der erläuternde Bericht enthält die folgenden Informationen:

- > eine Begründung der getroffenen Entscheidungen;
- > die Angabe bestehender regionaler Studien oder die Präsentation der Statistiken, die als Basis für die Festlegung der Grundsätze gedient haben;
- > Auskünfte über die ausgeführte Partizipation und Information und die erhaltenen Resultate:
- > den Nachweis, dass die im kantonalen Richtplan und in den geltenden gesetzlichen Grundlagen festgelegten Kriterien angewendet werden;
- > den Nachweis, dass die Umweltprobleme bei den vorgeschlagenen Massnahmenbeschreibungen, entsprechend dem Bundesgesetz, angemessen miteinbezogen werden.

7.2.3.4 Ablauf

Wir verweisen für den Ablauf auf die Tabelle in Anhang 16.

7.3 Verwaltung, Umsetzung und Nachverfolgung



Diese letzte Etappe ist ebenso wichtig wie die anderen, denn nur eine regelmässige Nachverfolgung

der Umsetzung der Massnahmen garantiert koordinierte und abgestimmte Wirkungen vor Ort. Periodisch ist auch zu überprüfen, ob die Massnahmen für die festgelegten Ziele geeignet sind, und die Massnahmen sind gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.

Diese Etappe umfasst somit:

- > Durchführung von Studien: Je nach den Erkenntnissen aus weiteren Studien ergänzt oder ändert die Region ihren regionalen Richtplan.
- > Durchführung der Massnahmen: Der Text des Richtplans hat die durchzuführenden Massnahmen zu bestimmen und festzulegen, wie sie umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck muss er die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure erläutern und die Finanzierung sowie die Fristen präzisieren. Die Durchführungsetappen werden in Übereinstimmung mit der Finanzplanung der Gemeinden und der Region programmiert.
- > Aktualisierung des kantonalen Richtplans: Der Kanton kann nach der Genehmigung der regionalen Richtpläne seinen kantonalen Richtplan aktualisieren.
- > Monitoring und Anpassungen: Die Region führt ein Verfahren und ein Instrument für die Bewirtschaftung und die Nachverfolgung des regionalen Richtplans ein.
- > Allgemeine Bilanz und Revision: Die Region muss mindestens alle 10 Jahre eine allgemeine Bilanz

Thematischer Inhalt des regionalen Richtplans

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) gibt vor, dass den Regionen in den Themen Siedlung, Mobilität, Umwelt und Seeufer obligatorische Aufgaben vorgegeben werden können.

Es finden sich in diesen 4 obligatorischen Themen auch fakultative Aufgaben, welche jeweils in Kann-Sätzen (Bei ..., Möglichkeit der ...) formuliert werden. Nachfolgend wird der gesamte obligatorische und fakultative Inhalt der 4 Themen zusammengefasst, welche gemäss dem RPBG obligatorisch zu behandeln sind.

Der obligatorische Inhalt der 4 Themen ist in einer Tabelle im Anhang zusammengefasst.

8 Obligatorische Themen

8.1 Siedlung

8.1.1 Siedlungsgebiet

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Die Regionen berücksichtigen das Siedlungsgebiet bei der Planung ihrer Bauzonen;
- > Sie können eine Anpassung des Siedlungsgebiets mittels eines regionalen Richtplans vorschlagen, sofern sie dabei die Prioritäten und die Definitionskriterien berücksichtigen und den dem Bezirk zugeteilten Rahmen respektieren.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Das Siedlungsgebiet entspricht der Grösse aller für die Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung der Entwicklungsprognosen der Bevölkerung und der Arbeitsplätze sowie ihrer räumlichen Verteilung im Kanton für die nächsten 25 Jahre. Dabei handelt es sich um Grundstücke, in denen Einzonungen durch die Gemeinden geprüft werden können, jedoch ist nicht die ganze Fläche für die Einzonung vorgesehen. Sie liegt somit deutlich über dem effektiven Bedarf des Kantons. Die Fläche des im kantonalen Richtplan definierten Siedlungsgebiets beträgt rund 11'453 ha, davon 1'144 ha Erweiterungsfläche gegenüber den rechtskräftigen Bauzonen im Jahr 2017. Das Siedlungsgebiet wurde gemäss der kantonalen Strategie festgelegt, welche die Siedlungsentwicklung in den Agglomerationen und in den kantonalen und regionalen Zentren konzentrieren will.

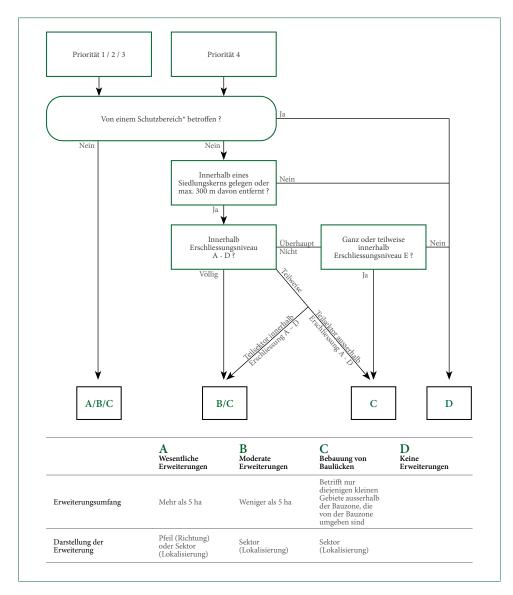
Die Regionen haben die Möglichkeit, mittels des regionalen Richtplans eine Anpassung des Siedlungsgebiets vorzuschlagen, sofern sie dabei die vom Kanton festgelegte Gesamtstrategie einhalten (siehe Kriterien für die Änderung des Siedlungsgebiets). Der Kanton wird die Ergebnisse der vorgeschlagenen Änderungen des kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen prüfen. Wo nötig gibt der Kanton in den Genehmigungsbedingungen an, dass zukünftige Einzonungen die der betroffenen Region zugewiesene Fläche beachten müssen.

Das vom Kanton definierte Siedlungsgebiet ist auf der Übersichtskarte des kantonalen Richtplans als Erweiterungssektoren von weniger als 5 ha (schraffierte Fläche) oder als Richtungsangabe der Erweiterung von mehr als 5 ha (Pfeil) dargestellt. Bei Änderungen des Siedlungsgebiets muss die Region ihre Anpassungen auf einer Karte festhalten und die gleichen Darstellungszeichen verwenden. Falls der Kanton die Vorschläge der Region annimmt, muss er das kartografisch abgebildete Siedlungsgebiet auf der Karte des kantonalen Richtplans anpassen und dem Bund zur Genehmigung unterbreiten.

Kriterien für die Änderung des Siedlungsgebiets

Wenn die Region eine Änderung des Siedlungsgebiets vorschlägt, muss sie den folgenden Kriterien für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets Rechnung tragen:

a) Die (im kantonalen Richtplan definierten) Siedlungsprioritäten im Hinblick auf die Siedlungskerne und die ÖV-Erschliessung gemäss folgenden Regeln:



Schutzbereich*	Regel
Mittlere Gefährdung und erhebliche Gefährdung, Naturschutzperimeter und -zonen, Grundwasserschutzzonen, Landschafts-, Wald- und Gewässerschutzzonen.	Ausschliessen von Siedlungserweiterung in den Schutzbereichen

b) Der Region zugewiesener Anteil der Siedlungsfläche:

Im kantonalen Richtplan wurde die kantonale Fläche des Siedlungsgebiets zwischen den Regionen aufgeteilt. Jede Region, die eine Änderung in ihrem regionalen Richtplan vorschlagen will, hat dabei die ihr zugewiesene Fläche des Siedlungsgebiets zu berücksichtigen.

Die Aufteilung sieht wie folgt aus:

Bezirk	Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach	Kanton
2017 legalisierte Zonen (ha)	1'444	825	1'961	1'336	2'853	1'261	629	10'309
Zu prüfende Flächen für Erweiterungen	186	131	116	148	275	219	68	1'143
Siedlungsgebiet (ha)	1'630	956	2'077	1'484	3'128	1'480	697	11'453

- c) Weitere Grundsätze für die Abgrenzung des Siedlungsgebiets:
- > Das Siedlungsgebiet ist angrenzend an die bestehenden Bauzonen zu planen.
- > Jede Änderung des Siedlungsgebiets ist im Sinne der höchsten Siedlungsprioritäten zu planen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Übersichtskarte

> Bei Änderungen des Siedlungsgebiets, Darlegen des erwünschten Siedlungsgebiets in der Übersichtskarte und hervorheben der Anpassungen gegenüber dem im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiet.

Erläuternder Bericht

- > Aufzeigen, dass die allfälligen regionalen Projekte innerhalb des Siedlungsgebiets liegen;
- > Bei einer Änderung des Siedlungsgebiets muss der erläuternde Bericht den Bedarf der Region nachweisen und aufzeigen, dass sie die Kriterien für die Definition und Aufteilung des Siedlungsgebiets erfüllt.

8.1.2 Verdichtung und Aufwertung

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Die Regionen können mittels einer Analyse des Verdichtungs- und Aufwertungspotenzials der in ihrem regionalen Richtplan ausgewiesenen strategischen Sektoren eine Vorarbeit leisten.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Die Umsetzung der Grundsätze der Verdichtung und der Aufwertung obliegt den Gemeinden. Falls diese ihre Bauzone erweitern möchten, haben sie vor jeder Einzonung im Rahmen einer Gesamtrevision ihrer Ortsplanung eine Studie zu erstellen, welche das Verdichtungs- und Aufwertungspotenzial identifiziert. Die Studie muss alle legalisierten Bauzonen berücksichtigen, einschliesslich Zonen von allgemeinem Interesse und Arbeitszonen.

Die Regionen haben allerdings auch die Möglichkeit, eine Studie zur Analyse des Verdichtungsund Aufwertungspotenzials auf regionaler Ebene durchzuführen. Diese Studien können wie die kommunalen Studien von einer finanziellen Unterstützung durch den Mehrwertfonds profitieren, sobald die Vorgaben des kantonalen Gesetzes erfüllt werden.

Die Potentialstudie zur Verdichtung und Aufwertung auf regionaler Ebene kann auf zwei Arten realisiert werden:

- > Die Studie erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region, unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben, welche in der Arbeitshilfe Ortsplanung festgehalten sind. Diese Variante erlaubt die Aufhebung der Vorgabe einer solchen Studie für die Gemeinden einer Region.
- > Die Studie konzentriert sich auf die Gebiete der Region, welche hinsichtlich der Verdichtung und Aufwertung als strategisch identifiziert wurden. Es erlaubt den Beginn der Vorarbeit auf lokaler Ebene für jene, welche diese den Gemeinden auf lokaler Ebene zustellen. Die Vorgabe einer Studie für die Gemeinden einer Region, welche eine Erweiterung der Bauzone vorsehen, wird jedoch nicht aufgehoben.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

> Im Fall einer regionalen Potenzialstudie zur Verdichtung und Aufwertung, Angabe der Auswirkungen auf die Gemeinden.

Übersichtskarte

> Im Fall einer regionalen Potenzialstudie zur Verdichtung und Aufwertung auf den als strategische Sektoren bezeichneten Sektoren, Darstellung dieser Sektoren,

Erläuternder Bericht

> Im Fall einer regionalen Potenzialstudie zur Verdichtung und Aufwertung, Darlegung der Resultate und Nachweisen, wie die unterschiedlichen Komponente des regionalen Richtplans in den Resultaten einbezogen wurden

8.1.3 Arbeitszonen

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Die Regionen bestimmen den Standort aller Typen von Arbeitszonen und deren allfälligen Erweiterungen entsprechend ihrem Baubedarf bis 2035 gemäss dem kantonalen Richtplan;
- > Sie weisen die Verkleinerungen und Erweiterungen der Arbeitszonen innerhalb von 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans (1. Mai 2019) in einem regionalen Richtplan aus. Nach dieser Frist handelt der Kanton stellvertretend mittels Planungszonen;
- > Sie bestimmen die regionalen Arbeitszonen auf der Grundlage der im kantonalen Richtplan definierten Zugehörigkeitskriterien im regionalen Richtplan und bestimmen die regionalen Arbeitszonen, die bei Bedarf erweitert werden können;
- > Sie weisen diejenigen rechtskräftigen Arbeitszonen aus, welche von einer Nutzungsänderung oder Auszonung betroffen sind und legen in ihrem regionalen Richtplan eine Frist von 2 Jahren für die Gemeinden fest, damit diese die erforderlichen Anpassungen öffentlich auflegen, um eine Dimensionierung der Arbeitszonen zu erreichen, die dem Baubedarf der Region entspricht. Sie weisen darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist der Kanton Planungszonen festlegen wird.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Einleitung: Kantonale Bilanz und neue Typologie der Arbeitszonen

Die Arbeitszonen unterliegen neuen Anforderungen des Bundes, die aus dem revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) hervorgehen und namentlich auf eine Optimierung der Aufteilung und Nutzung der den Arbeitszonen zugeordneten Flächen abzielen. Die Umsetzung dieser neuen Herausforderungen stützt sich insbesondere auf eine Bilanz der Arbeitszonen des Kantons. Im Kanton Freiburg weist die Bilanz rund 1'480 ha Flächen aus, die den Arbeitszonen zugeordnet wurden, davon rund 400 ha unüberbauten Reserven an Arbeitszonen und 170 ha Reserven der Unternehmen (die nicht als Reserven betrachtet werden). Laut den im Rahmen des kantonalen Richtplans erstellten Prognosen beläuft sich der Bedarf an nutzbaren Flächen in den Arbeitszonen ebenfalls auf 400 ha. Der Kanton verfügt somit über ausreichende Reserven, um dem Baubedarf dieses Zonentyps bis 2035 gerecht zu werden.

Die Analyse zeigt jedoch, dass die heutige Verteilung der Arbeitszonen auf dem Gebiet es nicht erlaubt, ein attraktives Angebot für die Ansiedlung von Unternehmen zu gewährleisten. In diesem Sinn zielen die neuen Grundsätze im kantonalen Richtplan darauf ab, eine räumliche Reorganisation und eine Umstrukturierung der Arbeitszonen vorzunehmen, die grössere Reserven in den kantonalen und regionalen Zonen erlauben als in den übrigen Zonen.

Die Arbeitszonen werden künftig gemäss den folgenden 3 Kategorien mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bewirtschaftungsmodalitäten unterschieden:

Kantonale Arbeitszonen	Grundstücke, die grosses Potenzial für die Ansiedlung von Unternehmen mit kantonsübergreifender Ausrichtung aufweisen.	Im kantonalen Richtplan festgelegt
> Strategische Sektoren	Grundstücke für Aktivitäten mit hoher Wertschöpfung.	Im kantonalen Richtplan festgelegt
Regionale Arbeitszonen	Grundstücke für Aktivitäten von regionaler Bedeutung.	Können im regionalen Richtplan festgelegt werden
Übrige Arbeitszonen	Für den Erhalt bestehender Tätigkeiten bestimmt.	

Im Hinblick auf diese Fragen wird den Regionen eine wichtigere Rolle verliehen, um die Verwendung der Arbeitszonen auf regionaler Ebene zu optimieren und eine massvolle und angemessene Nutzung des Bodens zu gewährleisten.

Methode für die regionale Planung der Arbeitszonen

Innert einer Frist von 3 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund (1. Mai 2019) müssen die Regionen anhand des im kantonalen Richtplan vorgegebenen Rahmens die Standorte der unbebauten Sektoren bestimmen, die für die nächsten 15 Jahre für ihre Arbeitszonen zu planen sind. Dazu bestimmen sie in ihrem regionalen Richtplan die Erweiterungen und Verkleinerungen der Arbeitszonen. Diese Arbeiten betreffen alle Typen von Arbeitszonen. Alle Arbeitszonen müssen innerhalb des Siedlungsgebiets liegen. Die Region muss bei der Planung ihrer Arbeitszone die Möglichkeit einbeziehen, dass das Siedlungsgebiet neu definiert werden muss.



Falls nach der Frist von 3 Jahren kein regionaler Richtplan öffentlich aufgelegt wurde, handelt der Kanton stellvertretend, indem er für die betroffene Region Planungszonen erstellt. Solange diese regionale Strategie für die Arbeitszonen nicht in einem genehmigten regionalen Richtplan festgelegt ist, müssen die Gemeinden der Region jede Einzonung oder Erweiterung von Arbeitszonen durch eine gleichzeitige Auszonung oder Nutzungsänderung einer Arbeitszone mit entsprechender Fläche in der Region kompensieren.

In diesem Sinne müssen die Regionen:

- > das Erweiterungspotenzial der Arbeitszonen berechnen;
- > den Bedarf an Arbeitszonen innerhalb der Region und nach Typ aufteilen.
- a) Erweiterungspotenzial der Arbeitszonen berechnen

Eine der wesentlichen Aufgaben, die der neue kantonale Richtplan den Regionen gibt, ist die Bestimmung der unbebauten Sektoren, die für die Arbeitszonen auf regionaler Ebene entsprechend ihres Bedarfs bis 2035 zu planen sind.

Der Bedarf an Arbeitszonen ist im kantonalen Richtplan für jede Region wie folgt festgelegt:

Bezirk	Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach
Bedarf an Nutzflächen von 2017 bis 2035 (ha)	35	24	57	53	159	53	19

Diese Zahlen entsprechen dem Bedarf an Flächen, die verfügbaren Arbeitszonen zugeordnet sind (nicht bebaute Flächen + Erweiterungspotenzial), die bereits überbauten Arbeitszonen sind nicht miteinberechnet. Sie wurden vom Kanton 2017 zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans festgelegt.

Das Hauptziel für die Region besteht darin, zu bestimmen, ob sie über genügend Reserven verfügt, um ihrem Baubedarf bis 2035 gerecht zu werden. Falls die Reserven nicht ausreichen, kann sie Siedlungsgebiete für Arbeitszonen in ihrem regionalen Richtplan vorsehen. Verfügt sie über zu viele Reserven für ihren Bedarf, muss sie die regionale Fläche der Arbeitszonen verkleinern, indem sie die Arbeitszonenreserven bestimmt, welche die Gemeinden innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der Genehmigung des regionalen Richtplans reduzieren müssen.

Das Erweiterungspotenzial wird berechnet, indem man die Reserven mit dem Bedarf vergleicht.

Potenzial =

Aktuelle Bedarf an Arbeitszonen bis 2035 - Aktuelle Reserve an Arbeitszonen

Aktuelle Bedarf an Arbeitszonen bis 2035 =

Bedarf 2017–2035 vorgegeben im kantonalen Richtplan – überbaute Flächen an Arbeitszonen seit 2017

Die aktuellen Reserven werden berechnet, indem von den gebäudelosen Flächen der Arbeitszonen die unverfügbaren freien Flächen abgezogen werden (der verschiedenen Arten der Unverfügbarkeit einer Fläche sind in der Arbeitshilfe zum regionalen Bewirtschaftungssystem der Arbeitszonen aufgelistet). Diese Informationen sind ebenfalls mittels des Bewirtschaftungssystems der Arbeitszonen zugänglich.

Aktuelle Reserve an Arbeitszonen =

aktuelle Fläche an freien Arbeitszonen – aktuell unverfügbare Flächen an freien Arbeitszonen

b) Bedarf an Arbeitszonen innerhalb der Region und nach Typ aufteilen

Nachdem die Region ihr Potenzial hinsichtlich der Arbeitszonen bestimmt hat, identifiziert sie die Flächen in den Arbeitszonen, die reduziert werden müssen, die zu erhaltenden rechtskräftigen Reserven und die Sektoren, in denen Einzonungen geprüft werden können (Siedlungsgebiet), damit die regionale Planung insgesamt der vorgegebenen Quote entspricht. Der Kanton wird überprüfen, ob die Aufteilung der Arbeitszonen gemäss den unterschiedlichen Kategorien angemessen ist.

Strategische Sektoren

Diese Sektoren sind in den Projektblättern des kantonalen Richtplans definiert und können durch den regionalen Richtplan nicht Infrage gestellt werden (sowohl die rechtskräftige Zonen wie auch die Sektoren ausserhalb der Bauzone). Es ist allerdings möglich, dem gesamten strategischen Sektor keine Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Arbeitszonens zuzuweisen. Die Region kann tatsächlich entscheiden, dem strategischen Sektor kein oder nur teilweise Siedlungsgebiet zuzuteilen, ausgenommen die rechtskräftigen Arbeitszonen, welche nicht infrage gestellt werden können. Es ist ebenfalls möglich, eine Flächenquote für die strategischen Sektoren festzulegen, der Kanton zieht diese Option einer präzisen Darstellung der Erweiterung auf der Übersichtskarte vor.

Kantonale Arbeitszonen

Bei diesen, durch den Kanton festgelegten, Arbeitszonen handelt es sich um rechtskräftige Zonen und müssen als solche in den regionalen Richtplan übernommen werden. Die Region kann die im kantonalen Richtplan vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets überprüfen, falls sie dies wünscht (Hinzufügen oder Löschen).

Regionale Arbeitszonen

Die regionalen Arbeitszonen können einzig mittels dem regionalen Richtplan definiert werden. Diese müssen einen Bedarf aufweisen und die folgenden Kriterien einhalten:

- > Sie enthalten eine legalisierte Arbeitszone mit mindestens 2 aktiven Unternehmen;
- > Sie liegen in einem Sektor, der Möglichkeiten zur Schaffung attraktiver Langsamverkehrsnetze aufweist;
- > Die Einführung von Massnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Mobilität (Umsiedlungsplan für Unternehmen, Parkplatzmanagement usw.) ist vorgesehen;
- > Sie liegen in einem Sektor, der mindestens eine Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs von Stufe D und Stufe β für den motorisierten Individualverkehr aufweist oder vorsieht;
- > Der Güterverkehr ist nur erlaubt, wenn sie ohne Verwendung des Erschliessungsnetzes der ausschliesslich als Wohngebiet vorgesehenen Zonen erreichbar sind und unter Vorbehalt der Prüfung der Möglichkeiten für einen Gleisanschluss.

Übrige Arbeitszonen

Alle Arbeitszonen, welche weder im kantonalen Richtplan als strategische Sektoren oder kantonale Arbeitszonen noch im regionalen Richtplan als regionale Arbeitszonen festgelegt sind, werden automatisch als übrige Arbeitszonen festgesetzt. Für diese letzte Kategorie ist die Einzonung auf lokaler Ebene nur möglich, wenn sie mit einem Baubewilligungsgesuch koordiniert ist und setzt eine Bebauung innert einer Frist von 5 Jahren voraus. Wenn die Region also den Erhalt oder die Entwicklung bestehender Unternehmen in diesem Zonentyp ermöglichen will, muss sie eine Fläche bestimmen, die sie dafür von der durch den kantonalen Richtplan zugewiesenen Quote reserviert, ohne dieses Siedlungsgebiet zwangsläufig geografisch festzulegen. Erweiterungen in diesem Zonentyp sind allerdings nur in Sektoren möglich, wo im kantonalen Richtplan Erweiterungen des Siedlungsgebiet vorgesehen sind (oder in den Sektoren, in denen der regionale Richtplan Änderungen des Siedlungsgebiets vorgeschlagen hat).

Zusammenfassung

Schlussendlich kann die Region die rechtskräftigen Arbeitszonen, welche nicht innerhalb eines strategischen Sektors oder einer kantonalen Arbeitszone liegen, hinterfragen. Sie kann die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Erweiterungen des Siedlungsgebiets in Frage stellen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

- > Festlegung der möglichen Massnahmen für die vorgegebenen Mobilität, um die im kantonalen Richtplan festgelegten Erschliessungskriterien zu gewährleisten;
- > Möglichkeit der Festlegung einer Quote für den strategischen Sektor sowie einer Quote für den Arbeitszonentyp «übrige Arbeitszone»;
- > Auflisten der Gemeinden, die innert einer Frist von 2 Jahren die Zuordnung oder die Grösse ihrer Reserven an rechtskräftigen Arbeitszonen überprüfen müssen.

Übersichtskarte

- > Bestimmung der kantonalen Arbeitszonen sowie der strategischen Sektoren auf der Übersichtskarte;
- > Bestimmung der Erweiterungen des Siedlungsgebiets, das für Arbeitszonen vorgesehen ist und der Sektoren, wo die rechtskräftigen Reserven an Arbeitszonen auf lokaler Ebene reduziert werden müssen (Auszonung oder Nutzungsänderung);
- > Bei der Schaffung regionaler Arbeitszonen, Bestimmung deren Standorte auf der Übersichtskarte.

Erläuternder Bericht

- > Aufzeigen des Bedarfs an Erweiterung von Arbeitszonen auf regionaler Ebene auf der Grundlage der Daten des regionalen Systems der Arbeitszonen;
- > Nachweisen, mithilfe einer die aufzuhebenden (Auszonung oder Nutzungsänderung) und einzuzonenden Flächen von Arbeitszonen erfassten Tabelle, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen der Region der durch den kantonalen Richtplan zugewiesenen Quote entspricht;
- > Nachweisen, dass die Zonen den Kriterien für die Erschliessung durch den individuellen Motorverkehr, durch den öffentlichen Verkehr und durch den Langsamverkehr entsprechen;
- > Bei der Schaffung regionaler Arbeitszonen, nachweisen, dass diese den im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien entsprechen.

8.2 Mobilität

8.2.1 Koordination zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Die Verdichtung des Siedlungsgebiets wird zugelassen:
 - > an Orten mit mindestens ÖV-Erschliessungsgüteklasse C;
 - > an Orten mit einer attraktiven und sicheren Direktverbindung zu einem Bahnhof und zwischen den wichtigsten Anziehungspunkten des Ortes (öffentliche Anlagen, Einkaufszentren, Arbeitssektoren und Wohnquartiere mit mittlerer und hoher Dichte).

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Es ist entscheidend, dass die Region bereits im regionalen Planungsprogramm eine regionale Entwicklungsstrategie festlegt, die nachweist, wie sie die Siedlungsentwicklung, den Verkehr und die Umwelt koordinieren will. Im regionalen Richtplan muss die Region den tatsächlichen Nachweis erbringen, wie sie die Koordination zwischen den Bereichen erreichen und die Planung der regionalen Infrastrukturen hinsichtlich der Verkehrserschliessung gewährleisten will.

Bei der Planung regionaler Infrastrukturen (z.B. Schul-, Sport- oder Kulturanlagen) sowie Arbeitszonen muss die Standortauswahl die Erreichbarkeit an die bestehende Verkehrserschliessung nachweisen können.

Der kantonale Richtplan grenzt die Verdichtung des Siedlungsgebiets ein, wenn der öffentliche Verkehr nicht mindestens die Erschliessungsgüteklasse C aufweist. Allerdings kann der regionale Richtplan zu erstellende oder verbessernde Verbindungen vorschlagen für den Langsamverkehr um eine Erschliessungsgüteklasse A, B oder C zu erreichen und, so die eingeschränkte Verdichtung des Siedlungsgebiets aufzuheben,

Aufgrund ihres grossen Einflusses auf Raum und Umwelt bedürfen die grossen Verkehrserzeuger einer Behandlung im kantonalen Richtplan in Form eines Projektblatts. Der Kanton kann in diesem Rahmen von der Region eine Studie zur Begründung des Bedarfs und der Lokalisation verlangen. Folglich ist es nicht nötig, die grossen Verkehrserzeuger als verbindlichen Teil im regionalen Richtplan zu behandeln. Die Bezeichnung «grosser Verkehrserzeuger» kann verschiedenen Typen von Bauten wie Unternehmen, öffentlichen Gebäuden, Tourismus- und Freizeitanlagen, Einkaufszentren usw. zugewiesen werden.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

> Falls eine Haltestelle des öffentlichen Verkehrs mit der Erschliessungsgüteklasse C das Gebiet mehrerer Gemeinden verbindet, Möglichkeit zur Festlegung der Direktverbindungen des bestehenden oder zu erstellenden Langsamverkehrs zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrs hin, um, hinsichtlich der regionalen Siedlungsstrategie, eine Verdichtung des Siedlungsgebiets in den betroffenen Gemeinden zu ermöglichen,

Übersichtskarte

> Darstellung der interkommunalen Verbindungen zu den bestehenden oder zu erstellenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie deren Verbesserungspotenzial.

Erläuternder Bericht

- > Aufzeigen der Koordination zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität;
- > Begründung der Standortauswahl der öffentlichen Infrastrukturen und der Arbeitszonen hinsichtlich des Verkehrsanschlusses;
- > Darlegung der Auswirkungen auf die erwünschte Entwicklung der Mobilitätsnetze (Netzkapazität, Verdichtung des Langsamverkehrsnetzes, Bedarf an kombinierter Mobilität usw.) sowie, falls notwendig, Beschreibung der Massnahmen und Anpassungen.

> Vorschlagen eines Zeitplans für die Realisierung und Festlegung, wer für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist

8.2.2 Öffentlicher Verkehr

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

Die Regionen berücksichtigen die Planungen der Bahn 2000 (Korrektur der Bahnstreckenführung zwischen Bern, Freiburg und Lausanne), das strategische Entwicklungsprogramm der Eisenbahninfrastruktur (STEP) des Bundes und die kantonale Planung des öffentlichen Verkehrs bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans. Insbesondere bei der Standortwahl für den Bau von Schul-, Sport- und Kulturanlagen berücksichtigen sie das öffentliche Verkehrsnetz, speziell die Anschlussqualität.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Die Regionen haben keine Planungsaufgaben für den öffentlichen Verkehr. Da der öffentliche Verkehr jedoch ein wichtiges Instrument für die Entwicklung der Region darstellt, muss er auf der Übersichtskarte abgebildet werden. Um die Aufmerksamkeit des Kantons darauf zu lenken, kann im erläuternden Bericht allfälliger Verbesserungsbedarf beim bestehenden öffentlichen Verkehr auf der Grundlage einer von der Region durchgeführten Quell-/Zielanalyse aufgezeigt werden.

Inhalt des regionalen Richtplans

Übersichtskarte

> Übernahme der eidgenössischen und kantonalen Planungen zu Informationszwecken (Eisenbahnstrecken und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs).

Erläuternder Bericht

> Aufzeigen des allfälligen Verbesserungsbedarfs beim bestehenden öffentlichen Verkehr.

8.2.3 Motorisierter Individualverkehr

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Definition der notwendigen Anpassungsmassnahmen für das Strassennetz, mit dem Ziel, die vorgesehenen Entwicklungen in den strategischen Sektoren sicherstellen zu können.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Das bestehende kantonale und kommunale Strassennetz bedarf keiner regionalen Strassenplanung. Aufgrund der Tatsache, dass das Strassennetz für die Entwicklung der Region von struktureller Bedeutung ist, ist es dennoch nötig, die kantonalen und kommunalen Strassennetze zu Informationszwecken darzulegen, auf denen sich andere Mobilitätsnetze wie beispielsweise Velo- oder Fusswege stützen, sowie die Projekte zur Verbesserung der Strassennetze darzulegen, beispielsweise neue Strassenverbindungen und Umfahrungsstrassen. Zudem müssen die Defizite der Strassenerschliessung zwischen den Gemeinden und die möglichen Anpassungsvorschläge dargelegt werden.

Wie im Kapitel "Koordination zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität" erläutert, muss zudem geklärt werden, welche Anpassungen des Netzes bei der Planung eines Regionalprojekts als nötig erachtet werden.

Die Grundsätze der Parkplatzbewirtschaftung können ebenfalls durch die Region definiert werden, um eine Harmonisierung zwischen den Gemeinden zu erreichen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

- Darlegen der möglichen Anpassungen der wesentlichen interkommunalen Verbindungen, welche auf regionaler Ebene strukturiert werden;
- > Möglichkeit zur Definierung der Grundsätze für die Parkplatzbewirtschaftung.

Übersichtskarte

- > Übernahme des kantonalen Strassennetzes sowie die während der Erstellung des Plans bekannten Strassenprojekte zu Informationszwecken;
- > Darlegen der möglichen Anpassungen der wesentlichen interkommunalen Verbindungen, welche auf regionaler Ebene strukturiert werden.

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Entscheidung.

8.2.4 Kombinierte Mobilität

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Übertrag der kantonalen Park+Ride-Planung an den Bahnhöfen, wobei allenfalls die vorzusehende Platzkapazität für Autos und Velos anzugeben ist;
- > Identifikation der möglichen Bedürfnisse betreffend die Fahrgemeinschaften und gegebenenfalls Übertrag der entsprechend zugewiesenen Standorte (bestehende, zu verbessernde, zu schaffende Standorte).

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Der Kanton hat eine Planung der Park+Ride-Anlagen bei den Bahnhöfen erstellt. Ausserdem besteht eine Planung der Park+Ride in der Agglomerationsperipherie. Die Region muss die bestehenden Planungen der Park+Ride-Anlagen zu Informationszwecken übernehmen.

Ausserdem können die Gemeinden, unter der Voraussetzung der Berücksichtigung eines Mindestangebots für jeden Bahnhof, ihre Bedürfnisse betreffend die Bahnhöfe präzisieren und definieren, wenn bezüglich der Bushaltestellen ein zusätzliches Angebot nötig ist. Zudem können sie die generellen Grundsätze für die Dimensionierung und Bewirtschaftung dieses Haltestellentyps (Auto, Velo) definieren, um die Koordination zwischen den Gemeinden zu gewährleisten. Im Bedarfsfall kann ein Mindestangebot für Zweiräder geplant werden.

Schliesslich beauftragt der kantonale Richtplan die Regionen, mögliche Bedürfnisse betreffend die Schaffung von Standorten für Fahrgemeinschaften zu identifizieren.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

> Darlegung der identifizierten möglichen Zusatzangebote (Park+Ride-Anlagen, Stationen bei den Bushaltestellen und Bedürfnisse betreffend Fahrgemeinschaft) und der möglichen Dimensionierungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze der verschiedenen Haltestellentypen.

Übersichtskarte

- > Übernahme der kantonalen Planung der Park+Ride-Anlagen und gegebenenfalls der Park+Ride-Planung der Agglomerationen zu Informationszwecken;
- > Darlegung der identifizierten möglichen Zusatzangebote (Park+Ride-Anlagen, Veloabstellplätze bei den Bushaltestellen, Bedürfnisse betreffend Fahrgemeinschaft).

Erläuternder Bericht

> Quantitative Auswertung der Platzbedürfnisse für Autos und Velos sowie des empfohlenen Anlagetyps für Veloabstellplätze.

8.2.5 Radwegnetz

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Planung des regionalen Velonetzes auf der Grundlage des kantonalen Velonetzes und der bestehenden lokalen Netze;
- > Die Regionen sorgen insbesondere im Rahmen von Planungen bezüglich kantonalen und regionalen Arbeitszonen und Schulstandorten, dass diese Zonen für die Velofahrerinnen und Velofahrer sicher, direkt und komfortabel erreichbar sind und dass Veloabstellplätze in ausreichender Quantität und Qualität vorhanden sind;
- > Planung der Park+Ride-Anlagen unter Miteinbezug der Bedürfnisse von Veloabstellplätzen.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Der Sachplan Velo definiert das kantonale Radwegnetz für den Alltag und die Freizeit (Velowandern und Mountainbike). Gestützt auf das kantonale Strassennetz bestimmt er die Abschnitte, die aus Sicherheits-, Kontinuitäts- oder Attraktivitätsgründen auf Gemeindestrassen übertragen werden. Er beinhaltet auch gewisse Gemeindewege, insbesondere innerhalb der Agglomerationen.

Der regionale Richtplan übernimmt diese Planung und muss zudem sein regionales Netz planen. Ist das regionale Netz erstellt, kann ein Angebot eines Velo-Selbstverleihsystems geprüft werden.

Velohaltestellen im Bereich von öffentlichen Plätzen und ÖV-Haltestellen müssen überprüft werden. Daten bezüglich Bedarfs an Auto- und Veloparkplätzen der Park+Ride-Anlagen nahe von Bahnhöfen sind erhältlich beim Amt für Mobilität.

Die Region kann ebenfalls bei Bedarf die Ergänzung des kantonalen Netzes, welche eine bessere interkommunale Koordination erlaubt, prüfen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

- > Bei Bedarf, Identifizierung der Ergänzung des kantonalen Netzes, welche eine bessere Koordination zwischen den kommunalen Wegnetzen erlaubt;
- > Angabe der notwendigen Velohaltestellen-Standorte, in Abstimmung mit den interkommunalen Verbindungen.

Übersichtskarte

- > Planung und Abbildung des regionalen Velonetzes auf der Grundlage des kantonalen Velonetzes und der bestehenden lokalen Netze;
- > Übernahme des kantonalen Netzes und der allfälligen lokalen Netze zu Informationszwecken.

Detailkarte

> Möglichkeit der Angabe der notwendigen Velohaltestellen-Standorte, in Abstimmung mit den interkommunalen Verbindungen.

Erläuternder Bericht

- > Präsentation der Überprüfung der nötigen Massnahmen für die Entwicklung des Radwegnetzes;
- > Präsentation der Gesamtüberprüfung des Bedarfs an Haltestellen.

8.2.6 Velowandern

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Die Regionen können in Zusammenarbeit mit dem Amt für Mobilität und dem Freiburger Tourismusverband Radwanderrouten planen und signalisieren;
- > Übertragung der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Radwanderrouten, die in der kantonalen Planung des Radwegnetzes definiert werden.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Der Sachplan Velo definiert das kantonale Radwegnetz für den Alltag, aber auch für die Freizeit (Velowandern und Mountainbike). Diese kantonale Planung enthält die SchweizMobil-Routen, darunter auch die zu ändernden sowie die neu geplanten Routen. Die Region kann Änderungen oder neue Routen vorschlagen. Der Kanton ist zuständig für die Koordination mit SchweizMobil und dem Freiburger Tourismusverband.

Inhalt des regionalen Richtplans

Übersichtskarte

- > Möglichkeit zur Übernahme der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Radwanderrouten zu Informationszwecken;
- > Möglichkeit zur Angabe allfälliger zu schaffender, verbessernder oder abzuschaffender Radwanderrouten.

Erläuternder Bericht

> Beschreibung der von der Region identifizierten allfälligen Radwanderrouten.

8.2.7 Mountainbike

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Die Regionen können in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Tourismusverband, dem Amt für Mobilität, den regionalen Tourismusorganisationen und den lokalen Tourismusorganisationen neue Mountainbike-Routen planen, realisieren und signalisieren;
- > Übertragung der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Mountainbike-Routen auf die Übersichtskarte.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Zurzeit laufen Arbeiten im Kanton zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts für die Entwicklung des Mountainbikings in den 5 nächsten Jahren mit dem Namen «Mountainbike Fribourg». Gegenwärtig ist nur eine einzige Route offiziell anerkannt und zufriedenstellend ausgebaut: die Route Nr. 2 Panorama Bike von SchweizMobil, die 2008 eingeweiht wurde und vom Freiburger Tourismusverband verwaltet wird. Weitere lokale Routen werden von regionalen Tourismusorganisationen gepflegt. Aus Sicht der touristischen Attraktivität ist es für den Kanton wichtig das Angebot auszubauen, der Schutz der Fauna muss jedoch berücksichtigt werden. Die regionale Planung von Mountainbike-Routen und –Infrastrukturen (Trail Center, Bike Park), die in Zusammenarbeit mit dem Freiburgerischen Tourismusverband und dem Amt für Wald und Natur geschieht, wird daher vom Kanton begrüsst und unterstützt.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

- > Möglichkeit zur Identifizierung der Netzverbesserungen und -ergänzungen.
- > Im Falle einer Planung einer Mountainbike-Einrichtung (Trail Center, Bike Park), Angabe der Grundsätze.

Übersichtskarte

- > Darstellung der möglichen Vorschläge für neue Mountainbike-Routen und/oder -Infrastrukturen;
- > Möglichkeit zur Übertragung der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Mountainbike-Routen und/oder -Infrastrukturen zu Informationszwecken;
- > Darstellung der möglichen Netzverbesserungen und -ergänzungen.

Erläuternder Bericht

> Begründung der Relevanz der möglichen neuen Mountainbike-Routen.

8.2.8 Fusswege

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Planung der Wegnetze, Anschlüsse oder Massnahmen im Bereich der Fusswege auf regionaler Ebene.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Die Planung der Fusswege liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Jedoch können mit einer Behandlung dieser Thematik auf regionaler Ebene zusammenhängende interkommunale Verbindungsstrukturen sichergestellt und dafür gesorgt werden, dass die regionalen Einrichtungen gut erschlossen sind. Den Regionen steht es frei, Massnahmen festzulegen oder Verbindungen oder ein ganzes Netz räumlich zu identifizieren.

Es geht insbesondere darum, einen einfachen Zugang zu den Zentren (Schulen, Geschäfte, öffentliche Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen) sowie zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

Die Planung der Fusswegnetze muss mit der Siedlungsentwicklung, der Erschliessung der Bauzonen, dem Strassennetz, den Verkehrsberuhigungsmassnahmen, dem öffentlichen Verkehr, den Velowegen und dem Wanderwegnetz koordiniert werden. Wenn möglich sind die historischen Wege zu integrieren.

Es kann keinesfalls darum gehen, sämtliche Fusswege auf die Karte zu übertragen, da diese sehr zahlreich sind.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

> Identifizierung der fehlenden oder ungeeigneten interkommunalen Verbindungen, auf der Grundlage des kantonalen und interkommunalen Strassennetzes sowie auf Basis der nötigen Planungsmassnahmen.

Übersichtskarte

> Übernahme der fehlenden oder ungeeigneten interkommunalen Verbindungen.

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Entscheidung.

8.2.9 Wanderwege

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Integration des Wanderwegnetzes, Anpassung und Ergänzung falls nötig.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Der Kanton hat die Verwaltung des Wanderwegnetzes dem Freiburger Tourismusverband übertragen. Die Bestimmungen des Tourismusgesetzes sehen Pflichten hinsichtlich Markierung und Unterhalt des Wanderwegnetzes vor. Die Wanderwegstrecken, die auf der Karte des Wanderwegverzeichnisses eingetragen sind, bilden die Netzpläne und sind deshalb gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege geschützt. Im Rahmen der Erstellung des regionalen Richtplans kann die Region zudem Änderungen vorschlagen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

> Möglichkeit zum Vorschlag für Anpassungen des Wanderwegnetzes.

Übersichtskarte

> Darstellung der möglichen Vorschläge für Anpassungen des Wanderwegnetzes und ihre Anbindung an das bestehende Netz.

> Begründung der von der Region getroffenen Entscheidung.

8.3 Umwelt

8.3.1 Allgemeines

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz ist die Umwelt eines der obligatorischen Themen des regionalen Richtplans. Betroffen sind die Themen Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie die verschiedenen Themen im Zusammenhang mit dem Wasser. Die anderen «Umwelt»-Themen des kantonalen Richtplans erfordern keine Behandlung auf regionaler Ebene.

Im Bereich Umwelt steht es der Region frei, die Auswirkungen des gesamten regionalen Richtplans in Form einer strategischen Umweltprüfung zu überprüfen. Diese Studie könnte von Regionen durchgeführt werden, die ihrem Richtplan eine besondere Umweltdimension verleihen möchten. Wie ihr Name besagt, soll sie die Auswirkungen des regionalen Richtplans auf die Umwelt erfassen und beurteilen, insbesondere was die Planungen und Projekte mit starken Auswirkungen auf Raum und Umwelt angeht (Arbeitszonen, grosse Verkehrserzeuger, touristische Entwicklungsschwerpunkte usw.). Die Untersuchungen in der strategischen Umweltprüfung sind weniger detailliert als in der Umweltverträglichkeitsprüfung, aber breiter gefasst (Prüfung von Ersatzlösungen oder Varianten).

Eine solche Studie kann die folgenden Vorteile aufweisen:

- > Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus;
- > frühzeitige Erfassung der Auswirkungen auf die Umwelt, um die Optionen zu optimieren (Varianten);
- > Erfassung der gesamten Auswirkungen der verschiedenen Projekte in einem grossen Gebiet auf die Umwelt:
- > Beteiligung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden;
- > Bereitstellung überprüfbarer und transparenter Informationen für die Entscheidungsträger, die politischen Behörden und die interessierte Öffentlichkeit.

Um nützlich zu sein, muss die strategische Umweltprüfung integraler Bestandteil des Planungsprozesses sein und nicht erst nachträglich erstellt werden. Es handelt sich um ein Begleitinstrument der Planung und nicht um ein Beurteilungsinstrument des abgeschlossenen Planes.

Das Amt für Umwelt steht gerne zur Verfügung, um die Regionen in diesem Bereich zu beraten. Diese können sich auch auf die «Wirkungsbeurteilung Umwelt für Pläne und Programme» (Bundesamt für Umwelt, 2018) stützen. Im Fall einer strategischen Umweltprüfung wird das Amt für Umwelt dieses Dokument im Rahmen des üblichen Verfahrens des regionalen Richtplans würdigen.

8.3.2 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Den Regionen werden in den Themen Luftreinhaltung und Lärmschutz ausdrücklich keine Aufgaben erteilt, da es übergreifende Themen sind und den Themen Siedlung und Verkehr angegliedert wurden.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Die Luftqualität und der Lärmschutz sind zentrale Themen der Umwelt, die durch eine koordinierte Gestaltung der Siedlungsentwicklung und der Mobilität spürbar verbessert werden können. Dazu verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel der Arbeitshilfe.

Regionale Studien mit verschiedenen Kriterien zur Lokalisierung von Bau- und Infrastrukturprojekten können sich positiv auf die Mobilität auswirken und damit die verbundene schädliche Umwelteinwirkung (Luft und Lärm) bekämpfen. Diese Studien müssen die möglichen Standorte ebenfalls auf spezifische Kriterien des Umweltschutzes untersuchen (vorhandenes Grundwasser, Bodenqualität usw.).

Es ist erwünscht, dass auf den Massnahmenplan von 2019 für die Luftreinhaltung im Staat Freiburg seitens der Region Bezug genommen wird und dass gegebenenfalls für das Regionalzentrum Massnahmen im Bereich der Luftverschmutzung geprüft werden. Die Massnahmen in T2 (Grosse Verkehrserzeuger) und T3 (Begleitmassnahmen für neue Strecken) müssen besonders bei der Reflexion miteinbezogen werden.

Inhalt des regionalen Richtplans

Erläuternder Bericht

- > Rechtfertigung der getroffenen Entscheidungen bei der Koordination zwischen Siedlung und Verkehr unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes;
- > Möglichkeit, die Koordination mit dem Massnahmenplan 2019 für die Luftreinhaltung aufzuzeigen.

8.3.3 Gesamtheitliche Wasserbewirtschaftung

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Die Regionen arbeiten hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung auf der Ebene der Einzugsgebiete zusammen.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Heute wird das Ziel einer gesamtheitlichen Gewässerbewirtschaftung nach Einzugsgebiet verfolgt. Dabei wird nicht nur dem Gewässerschutz Rechnung getragen, sondern auch den unterschiedlichen Wassernutzungen (Trinkwasser, Baden, Fischerei, Wasserkraft usw.) und den nötigen Hochwasserschutzmassnahmen.

Gemäss neuem Gewässergesetz müssen sich die Gemeinden nach Einzugsgebiet zusammenschliessen und einen Richtplan des Einzugsgebiets erstellen. Eine Region im Sinne des Bezirks ist von mehreren Einzugsgebieten betroffen. Die insgesamt 15 Einzugsgebiete sind im Anhang zum Gewässerreglement abgegrenzt.

Da die Themen im Zusammenhang mit dem Wasser nun im Richtplan des Einzugsgebiets behandelt werden, brauchen sie im regionalen Richtplan nicht ausführlich behandelt zu werden, mit Ausnahme der Fragen der Ufergestaltung und der Anlegeplätze (siehe entsprechende Kapitel), bei denen es sich um obligatorische Inhalte gemäss Raumplanungs- und Baugesetz handelt. Im regionalen Richtplan ist jedoch über den Stand der Arbeiten bei der Erstellung der Richtpläne jener Einzugsgebiete zu informieren, die ganz oder teilweise innerhalb der Gebietsgrenzen des regionalen Richtplans liegen, und die Koordination zwischen diesen beiden Instrumenten ist nachzuweisen. Zudem muss aufgezeigt werden, dass das Bevölkerungswachstum der Region mit der Planung der ARA koordiniert ist.

Im Bereich Entwässerung und Abwasserreinigung müssen die Sachpläne für die Entwässerung nach den Richtplänen der Einzugsgebiete erstellt oder revidiert werden und die Koordination mit den Ortsplanungen ist sicherzustellen.

Bei der Planung eines regionalen Projekts sind die Themen im Zusammenhang mit dem Wasser und insbesondere der Abwasserreinigung miteinzubeziehen. Da zudem manche ARA bereits maximal ausgelastet sind, müssen die Wasserbedürfnisse bei jeder Überbauung von Arbeitszonen innerhalb der Region untersucht werden unter Berücksichtigung der ARAs, an welche die Zonen angeschlossen werden. Folglich wird empfohlen, diesem Aspekt bei der Lokalisierung der regionalen Arbeitszonen Rechnung zu tragen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Erläuternder Bericht

- > Information über den Stand der Arbeiten bei den verschiedenen Richtplänen der Einzugsgebiete, die die Region umfasst;
- > Nachweis der Koordination zwischen der geplanten Siedlungsentwicklung und der Planung der Entwässerung und Abwasserreinigung.

8.3.4 Trinkwasserversorgung

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Berücksichtigung der im Sachplan der Trinkwasserinfrastrukturen (STWI) festgelegten kantonalen Trinkwasserversorgungsstrategie beim Erarbeiten des regionalen Richtplans;
- > Koordination auf interkommunaler Ebene, um eine Optimierung der Trinkwasserinfrastrukturen sicherzustellen.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Basierend auf den vorgeschlagenen Plänen der Trinkwasserinfrastrukturen der Gemeinden erstellt der Kanton den Sachplan Trinkwasserinfrastrukturen. Dieser umfasst das Inventar der Wasserressourcen, die Koordination der vorhandenen Trinkwasserinfrastrukturen und die Massnahmen zur Gewährleistung der Wasserversorgung in Krisenzeiten. Diese kantonale Planung wird derzeit erarbeitet. Der verbindliche Inhalt des STWI wird bei einer nächsten Überarbeitung des kantonalen Richtplans in diesen integriert werden. Bis dahin müssen die Regionen die Koordination zwischen der im regionalen Richtplan vorgesehenen Entwicklung und den Trinkwasserversorgungskapazitäten gemäss den von den Gemeinden erstellten Plänen der Trinkwasserinfrastrukturen sicherstellen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Erläuternder Bericht

> Nachweis der Koordination zwischen der geplanten Siedlungsentwicklung und der Trinkwasserversorgung (Pläne der Trinkwasserinfrastrukturen).

8.4 Seeufer

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

Seeufer

- > Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Nachbarkantonen eine Studie durch, um die Grundsätze für die Bewirtschaftung der Seeufer des Kantons festzusetzen und so die Planung der regionalen und kommunalen Behörden zu lenken;
- > Die Regionen berücksichtigen in ihrem regionalen Richtplan die Grundsätze, die der Kanton für die Behandlung der Seeufer definiert hat.

Bootshäfen und Anlegeplätze

> Für jeden See, Begünstigung einer regionalen oder interkommunalen Planung in Form eines Uferrichtplans, der eine koordinierte Nutzung und Entwicklung zwischen der Besiedlung, der Mobilität, dem Tourismus oder der Freizeit, den Anlegeplätzen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes gewährleistet.

Nebenbemerkung: Dieser Punkt wird im Richtplan angepasst werden, denn die regionale Planung der Ufer wird in den obligatorisch gewordenen regionalen Richtplänen verlangt. Es braucht somit keine Uferrichtpläne mehr.

- > Im regionalen Richtplan sind folgende Aspekte festzulegen:
 - > die Sektoren, in denen Anlegeplätze und Bootsanlagen aufgehoben werden müssen;
 - > die Sektoren, die sich für die Ansiedlung oder die Vergrösserung von Häfen oder kollektiven Anlegeplätzen eignen;
 - > die Höchstzahl der Anlegeplätze pro See und pro Sektor unter Berücksichtigung der Standortkapazität hinsichtlich der Parkplätze und des Verkehrs;
 - > eine Strategie für die Umsetzung der Umstrukturierung von Anlegeplätzen, in der Prioritäten und Fristen für deren Realisierung festgelegt werden;
 - > das Aufzeigen der eventuell erforderlichen Gestaltungsmassnahmen (Strassen, Wege, Parkplätze, usw.);
 - > die Anlagen oder Sektoren, die einer Detailbebauungsplanpflicht unterliegen sowie deren entsprechende Ziele.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Gegenwärtig entwickeln sich die Tourismus- und Freizeitaktivitäten entlang der Seeufer in Abhängigkeit von Projekten und Möglichkeiten, namentlich die nautischen Aktivitäten. Um der Verflechtung der verschiedenen Nutzungen Rechnung zu tragen ist es nötig, eine Strategie zu erstellen. Die erleichterte Freihaltung der Seeufer und deren öffentlicher Zugang und Begehung sind Grundsätze des Raumplanungsgesetzes. Wie im kantonalen Richtplan angegeben, hat sich der Kanton verpflichtet, eine Studie durchzuführen, die den Regionen einen Rahmen für die Bewirtschaftung der Seeufer bieten soll. Diese wurde jedoch noch nicht begonnen, während die Regionen mehrheitlich ihre Arbeiten schon aufgenommen haben. Die kantonale Studie wird somit erst im Hinblick auf künftige Revisionen der regionalen Richtpläne bereit sein. Auch ohne diese Studie muss die Region die Ufergestaltung behandeln, die gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz obligatorischer Inhalt des regionalen Richtplans ist.

Die Planung und die Bewirtschaftung der Seeufer müssen ganzheitlich durchdacht werden, d.h. Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, des Erhalts des Kulturerbes, des Zugangs und der Tourismus- und Freizeitaktivitäten müssen berücksichtigt werden. Der in Erarbeitung befindliche kantonale Sachplan Oberflächengewässer fasst die Herausforderungen wie folgt zusammen:

Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung							
Natur und Landschaft	Siedlung und Mobilität	Tourismus und Freizeitanlagen	Anlegeplätze				
Erhaltung aller Naturräume mit empfindlichen Aktivitäten und Nutzungen, um die Siedlungsausbreitung entlang des Ufers zu stoppen. Gewährleistung einer qualitativen Siedlungsentwicklung und Eindämmung der Siedlungsausbreitung entlang des Ufers.	Sicherstellung der Erholungs- und Freizeitorte am Seeufer und Gewährleistung des optimalen Zugangs zu den Ufergebieten. Bewirtschaftung aller Verkehrsträger, wobei der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr Priorität haben.	Konzentration von grösseren touristischen linfrastrukturen. Steuerung des Personenstroms, namentlich der Besucher, mittels einer Wegnetzbewirtschaftung und Verkehrsregulation.	Umplatzieren aller Anlegeplätze in sensiblen Sektoren (Zusammenlegun in den Häfen). Entwicklung einer Strategie zur Restrukturierung und Umsetzung für zur Handhabung der Anlegeplätze.				

Angesichts der oben liegenden Tabelle müssen die Räume für die Freizeitaktivitäten klar von jenen für die Renaturierung oder für den Schutz des Kulturerbes (bauliches, archäologisches, natürliches und landschaftliches Erbe) getrennt werden. Für jeden Sektor müssen spezifische Massnahmen festgelegt werden. Die Orte, die Aufnahmekapazitäten ohne allzu grosse Auswirkungen auf schützenswerte öffentliche Interessen aufweisen, und an denen Projekte entstehen können, müssen von anderen Orten mit natürlicher Bestimmung unterschieden werden. Idealerweise können die für Freizeitaktivitäten vorgesehenen Sektoren noch anhand der von der Region gewählten Bestimmung kategorisiert werden (z.B. motorisierte Wassersportarten, breite Bevölkerung und Familie, Häfen usw.). Bei den Stauseen darf in der Regel keine Entwicklung von Tourismusinfrastrukturen geplant werden, wie diese auf den anderen Seen zu finden ist.

Für die Kategorisierung der Sektoren muss der Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie auch die Nähe der eingetauchten Pfahlbaustätten berücksichtigt werden.

Ebenso ist dem natürlichen und landschaftlichen Zustand der Ufer Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht wird der Region empfohlen, ein spezialisiertes Büro zu beauftragen, um eine Feldaufnahme durchzuführen und eine Bestandsaufnahme der Ufer unter dem Aspekt der Natur (hochwertige natürliche Ufer, degradierte natürliche Ufer, stark degradierte Ufer) vorzunehmen, und nicht nur die Inventare und anderen bestehenden Daten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Stationierung der Boote sind Anlegeplätze und private Schiffsstege entlang der Ufer nicht zweckmässig. Diese Einrichtungen, die häufig mit einer Zerstörung von Schilf einhergehen, tragen zur Überlastung des Ufers bei und laufen den Interessen der Natur, der Fischerei und der Sicherheit der Schifffahrt zuwider. Daher will der Kanton die zerstreuten Anlegeplätze in Häfen oder anderen kollektiven Anlageplätzen konzentrieren. Die Wahl des Standorts und die Dimensionierung der Bootshäfen sind sorgfältig zu analysieren. Dabei müssen vor allem Aspekte wie die Integration in die Landschaft, die beschränkte Aufnahmekapazität der Umgebung hinsichtlich der Zufahrten, die Parkplätze, die Dimensionierung der bestehenden und zu errichtenden Tourismusanlagen und die akzeptierbare Beanspruchung der Ufer durch den Badebetrieb in Betracht gezogen werden. Die zerstreuten Anlegeplätze verhindern so teilweise die guten Zugangsbedingungen der Bevölkerung zum See. Mit einer Konzentration der Anlegeplätze kann auch einem grösseren Teil der Bevölkerung der Seezugang gewährleistet werden.

Daher erfolgen die Schaffung neuer Anlegeplätze, die Umstrukturierung und die Verwaltung der bestehenden Anlageplätze im Rahmen einer regionalen Planung, bei der die unterschiedlichen bestehenden Interessen gewichtet werden. Überlegungen in den Ortsplanungen und/oder den Detailbebauungsplänen können anschliessend auf kommunaler Ebene erforderlich sein. Der regionale Richtplan muss für diese Überlegungen auf lokaler Ebene den Rahmen vorgeben.

Für folgende Seen existiert bereits eine regionale Planung: Greyerzersee, Murtensee und Broyekanal für den Freiburger Teil, Neuenburgersee für den Freiburger Teil. Dies entbindet die von diesen Seen betroffenen Regionen nicht von ihrer Aufgabe, zu gewährleisten, dass die auszuführenden Aufgaben gemäss dem kantonalen Richtplan und der vorliegenden Arbeitshilfe ausgeführt werden und die Informationen falls nötig aktualisiert werden.

Die Koordination mit den Nachbarkantonen ist wichtig. Bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans des Bezirks See für den Murtensee und Neuenburgersee fand eine Koordination mit den Nachbarkantonen statt. Ausserdem wurde gemeinsam mit dem Kanton Waadt ein kantonaler Nutzungsplan für den Schutz des Südufers des Neuenburger Sees erstellt.

Die Seen Neuenburger See, Murtensee (Freiburger Teil des Broyekanal), Greyerzersee, Schiffenensee und Schwarzsee müssen aufgrund der hohen touristischen Nutzung obligatorisch behandelt werden, die nachfolgenden Vorgaben (obligatorischer Inhalt des regionalen Richtplans) sind zu berücksichtigen. Die Seen Monstalvens und Lessoc müssen ebenfalls aus Sicht der Mobilität und der touristischen Aktivitäten untersucht werden, wir überlassen es den Regionen zu beurteilen, ob eine Behandlung der anderen Seen notwendig ist.

Aufgrund der vorgegebenen Arbeiten zu den Seeufern wird empfohlen, eine verbindliche Detailkarte zu erstellen, um die verlangten Elemente darzulegen. Der Region kann frei entscheiden, ob sie die Hauptelemente ebenfalls auf der Übersichtskarte darstellen möchte.

Inhalt des regionalen Richtplans

Text

- > Bestimmung jener Sektoren, die für die Entwicklung von Tourismus- und Freizeitaktivitäten günstig sind (insbesondere jene in Bezug auf das Baden), sowie jener, die geschützt oder renaturiert werden sollen, unter Angabe der diesbezüglich zu treffenden Massnahmen;
- > Identifikation möglicher Projekte für Freizeitanlagen;
- > Identifikation der bestehenden, zu verbessernden oder zu schaffenden touristischen Wege;
- > Identifikation des bestehenden sowie des zu verbessernden oder zu schaffenden Wegnetzes für die Bevölkerung entlang den Ufern (Fusswege, Velowege, MTB-Strecken und -Routen);
- > Identifikation der eventuell erforderlichen Gestaltungsmassnahmen (Strassen, Wege, Parkplätze usw.) und der zu planenden Ergänzungen des Strassennetzes;
- > Festlegung der Höchstzahl der Anlegeplätze pro See und pro Sektor unter Berücksichtigung der Standortkapazität hinsichtlich des Zugangs, der Parkplätze und des Verkehrs;
- > Festlegung einer Strategie für die Umsetzung der Umstrukturierung von Anlegeplätzen, in der Prioritäten und Fristen für deren Realisierung festgelegt werden.

Detailkarte

- > Bestimmung der Sektoren, die für die Entwicklung von Tourismus- und Freizeitaktivitäten günstig sind (insbesondere die in Bezug auf das Baden möglichen Flächen);
- > Bestimmung der zu schützenden Sektoren;
- > Bestimmung der zu renaturierenden Sektoren;
- > Lokalisierung eventueller Projekte für Freizeitanlagen;
- > Bestimmung der Sektoren, in denen Anlegeplätze und Bootsanlagen aufgehoben werden müssen:
- > Bestimmung der Sektoren, die sich für die Ansiedlung oder die Vergrösserung von Häfen oder kollektiven Anlegeplätzen eignen;
- > Bestimmung der Sektoren und Anlagen, die einer Detailbebauungsplanpflicht unterliegen;

> Identifikation der notwendigen Ergänzungen des Wegnetzes und der Parkplätze für Autos und Velos.

Übersichtskarte

> Verweisen auf die Detailkarte

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Entscheidung und insbesondere der Kriterien für die gewählte Lokalisierung möglicher Projekte für Freizeitanlagen.

9 Fakultative Themen

Nebst den 4 Themen (oben) werden die Regionen ermutigt, weitere Themen zu behandeln, sei es während der Erstellung des regionalen Richtplans oder bei einer späteren Anpassung eines solchen regionalen Richtplans. Nachfolgend sehen sie die fakultativen Themen aufgelistet, namentlich der Tourismus, das Kulturgut, die öffentliche Infrastrukturen, die Energie, die Schiessstände, die Landwirtschaftsflächen und die Natur und Landschaft. Die Inhalte für den Text, die Übersichtskarte und der Erläuterungsbericht sind folglich als Empfehlungen zu betrachten.

9.1 Tourismus

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

Touristische Entwicklungsschwerpunkte

- > Die Regionen definieren eine regionale Strategie, die mit der kantonalen Strategie kohärent ist. Diese regionale Strategie muss:
 - > die Gesamtheit der Tourismus- und Freizeitaktivitäten, die in der Region ausgeübt werden oder geplant sind, betreffen;
 - > auf einer Analyse der touristischen Vorzüge der Region und ihrer ökonomischen Auswirkung unter Berücksichtigung der bestehenden oder geplanten multimodalen Erschliessung beruhen;
 - > angeben, wie die Region ihre Vorzüge zur Geltung bringen und ausnützen will;
 - > die bestehenden oder geplanten Tourismus- und Freizeitanlagen unter Festlegung ihres Typs lokalisieren;
 - > die touristisch attraktiven Sektoren, zu denen die Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanung Überlegungen anstellen können, ermitteln.
- > Die Regionen legen die regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte auf der Grundlage der regionalen Strategie fest.
- > Bis zu ihrer endgültigen Festlegung in den regionalen Richtplänen werden die folgenden regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte bestimmt:
 - > Düdingen / Tafers
 - > Jaun
 - > La Roche / Pont-la-Ville
 - > Mont Vully
 - > Kerzers
 - > Delley-Portalban / Gletterens

Ansiedlung von Tourismus- und Freizeit-, Reitsport- und Golfanlagen

- > Ansiedlung der Tourismus- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung in den kantonalen oder regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten, mit Ausnahme jener, bei denen es aus objektiven Machbarkeitsgründen nicht möglich ist;
- > Die Regionen können anlässlich der Realisierung eines Projekts für eine Tourismus- und Freizeitanlage von regionaler Bedeutung auf ihrem Gebiet prüfen, ob es erforderlich ist, ihren regionalen Richtplan zu aktualisieren bzw. ob die Anlage eingetragen werden soll;
- > Übertragung der bestehenden, geplanten oder zu verbessernden Reitwege auf die Übersichtskarte;
- > Übertragung der Standorte der bestehenden, zu entwickelnden oder zu schaffenden Zentren auf die Übersichtskarte;

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Touristische Entwicklungsschwerpunkte

Die regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte bilden eine Ergänzung zu den kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten. Sie umfassen die Orte mit touristischem Verkehr und einem Angebot an Tourismusanlagen und -einrichtungen von regionalem Interesse. Gewisse Tourismusaktivitäten können Besucher von ausserhalb des Kantons anziehen.

Die Festlegung der regionalen Entwicklungsschwerpunkte im kantonalen Richtplan entspricht der Marktanalyse und Promotionstätigkeit des Freiburger Tourismusverbandes. Sie basiert auf der Verordnung über die provisorische Liste der regionalen Entwicklungsschwerpunkte vom 2. Oktober 2006. Der Kanton gibt den Regionen die Möglichkeit, auf der Grundlage einer regionalen Strategie die regionalen Entwicklungsschwerpunkte zu aktualisieren. Damit will er die Regionen ermuntern, in diesem Bereich eine aktive und zukunftsgerichtete Rolle zu übernehmen. Um Entwicklungen zu verhindern, die im Widerspruch zu den Raumplanungszielen stehen, und um die Ansiedlung neuer Freizeit- und Tourismusanlagen auf ihrem Gebiet vorauszuschauen, haben die Regionen, die sich eine touristische Bestimmung geben, alles Interesse daran, im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Richtplans oder seiner späteren Aktualisierung eine regionale Tourismusstrategie zu entwickeln und zu erarbeiten.

Diese regionale Tourismusstrategie soll ermöglichen, alle touristischen Vorzüge einer Region zu erfassen, und aufzuzeigen, wie die Region diese Vorzüge zur Geltung bringen und nutzen will. Sie sollte sich auf die Gesamtheit der Tourismus- und Freizeitaktivitäten beziehen, die bereits ausgeübt werden oder für die nahe Zukunft geplant sind. Zudem sollte sie die kantonale Strategie sowie das bestehende Angebot der benachbarten Gebiete miteinbeziehen. Die bestehende und geplante multimodale Erschliessung muss berücksichtigt werden.

Die Erhaltung der geschützten Lebensräume, die zur touristischen Anziehungskraft einer Region beitragen, muss ebenfalls sorgfältig berücksichtigt werden.

Die Region kann die Erarbeitung ihrer Tourismusstrategie an die am direktesten betroffenen Gemeinden delegieren.

Ansiedlung von Tourismus- und Freizeit-, Reitsport- und Golfanlagen

Die Realisierung einer Tourismus- und Freizeitanlage innerhalb eines kantonalen oder regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunktes ermöglicht die Entwicklung von Synergien und die Stärkung der Attraktivität der Anlage und des Zentrums, was zugleich eine rationellere Nutzung der bestehenden öffentlichen Infrastrukturen fördert. Ausserdem wird dadurch die Tourismusförderung erleichtert. Es ist in der Tat einfacher, für klar identifizierbare Destinationen zu werben als für Gebiete, deren Tourismusangebot verschwommen und kaum profiliert ist.

Im Bereich des Reitsports können die Regionen in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Tourismusverband, dem Amt für Wald und Natur, dem Amt für Mobilität, den regionalen Tourismusorganisationen, den Verkehrsvereinen und den Reitvereinen:

- > die Zweckmässigkeit der Ansiedlung neuer Reitzentren auf regionaler Ebene evaluieren;
- > neue Reitwege planen und anlegen.

Golfplätze haben ebenfalls beträchtliche Auswirkungen auf die Raumordnung. Je nach ihrem

Typ belegen sie eine durchschnittliche Fläche von 50 bis 70 ha. Ihre Realisierung führt häufig zu Interessenskonflikten mit der Land- und Forstwirtschaft oder dem Natur- und Umweltschutz. Neue Golfplätze werden im kantonalen Richtplan mittels eines Projektblatts aufgenommen und müssen entsprechend nicht im regionalen Richtplan behandelt werden.

Bezüglich Tourismus- und Erholungsanlagen muss für jedes Projekt daher eine Studie durchgeführt werden, in der nachgewiesen wird, dass - unter Berücksichtigung der bestehenden oder in der Realisierungsphase befindlichen Anlagen - eine effektive Nachfrage vorhanden ist. Falls die Region eine solche Bedarfsanalyse erstellt, könnten deren Ergebnisse im kantonalen Richtplan aufgeführt werden. Je nach Umfang des Projekts kann ein Projektblatt im kantonalen Richtplan erstellt werden, eine Behandlung im regionalen Richtplan ist entsprechend nicht nötig.

Inhalt des regionalen Richtplans

$Tourist is che \ Entwicklungsschwerpunkte$

Der folgende Inhalt wird empfohlen:

Text

> Angabe der Grundsätze hinsichtlich der regionalen Entwicklungsschwerpunkte.

Übersichtskarte

- > Lokalisierung der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte;
- > Übertragung der kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte zu Informationszwecken;
- > Lokalisierung der geplanten Tourismusprojekte.

Erläuternder Bericht

- > Beschreibung der regionalen Tourismusstrategie und der Art, wie diese in den Massnahmen des regionalen Richtplans berücksichtigt wird;
- > Begründung der geplanten Tourismusprojekte auf der Grundlage der regionalen Strategie;
- > Begründung der von der Region getroffenen Entscheidung.

Ansiedlung von Tourismus- und Freizeit-, Reitsport- und Golfanlagen

Der folgende Inhalt wird empfohlen :

Text

> Angabe der Grundsätze zur Planung von Reitwegen und/oder -zentren;

Übersichtskarte

- > Ortung der bestehenden und aufzuhebenden Tourismus- und Freizeitanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie jene geplanten von regionaler Bedeutung;
- > Angabe der bestehenden, zu schaffenden oder aufzuhebenden Reitwege und Zentren;

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Wahl, insbesondere die Lokalisierungen und der bei der Standortwahl angewandten Kriterien.

9.2 Kulturgüter

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

- > Die Regionen tragen in ihrer Entwicklungsstrategie den geschützten Ortsbildern, den geschützten Gebäuden und den Verkehrswegen von regionaler und nationaler Bedeutung Rechnung;
- > Die Regionen schlagen Massnahmen oder Strategien vor, um diese Kulturgüter auf regionaler Ebene zur Geltung zu bringen.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Die Raumplanung kann die Rahmenbedingungen-bereitstellen, die geeignet sind, das bauliche Kulturerbe (Ortsbilder und Gebäude) zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Der Schutz dieses Erbes muss als Qualitätsfaktor in die Entwicklungsplanung der Ortschaften einbezogen werden.

Dasselbe gilt für die historischen Verkehrswege, denen ein Wert als Kulturgut von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zugeordnet wird, sowie für die archäologischen Stätten, die durch verschiedene Arten von Perimetern geschützt werden.

Verschiedene nationale und kantonale Inventare sorgen für den Erhalt der Kulturgüter: Das ISOS für die Ortsbilder, das IVS für die historischen Verkehrswege, das Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung und die UNESCO Pfahlbaustätten für die archäologischen Stätten sowie die Verzeichnisse der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter.

Auf dieser Grundlage werden die Schutzmassnahmen und die Schutzperimeter auf lokaler Ebene behandelt (siehe Arbeitshilfe für die Ortsplanung). Auf regionaler Ebene werden keine zusätzlichen Massnahmen für den Erhalt der Kulturgüter erwartet. Die Regionen können sich Gedanken machen, wie die in den Inventaren enthaltenen Objekte optimal zur Geltung gebracht werden können, zum Beispiel aus touristischer Sicht, solange dies dem Unterhalt und der Erhaltung der betroffenen Objekte dient. Auch Überlegungen zur Integration der historischen Wege in die Gestaltung des Fusswegnetzes sind willkommen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Der folgende Inhalt wird empfohlen:

Text

- > Vorschlag von touristischen Strassen und Wege, welche die Ortsbilder, die archäologischen Stätten und die historischen Wege zur Geltung bringen;
- > Vorschlag von Änderungen im Fusswegnetz, um historische Verkehrswege von regionaler und nationaler Bedeutung darin zu integrieren.

Übersichtskarte

- > Darstellung allfälliger Vorschläge für touristische Strassen und Wege;
- > Darstellung allfälliger Änderungen des Fusswege;
- **>** Übertragung der geschützten Ortsbilder und der historischen Verkehrswege von regionaler und nationaler Bedeutung zu Informationszwecken.

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Entscheidung.

9.3 Öffentliche Infrastrukturen

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Die Regionen können den Bedarf an neuen öffentlichen Infrastrukturen von regionaler Bedeutung im regionalen Richtplan untersuchen.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Der Kanton sieht vor, einen Sachplan der öffentlichen Infrastrukturen zu erstellen, um die künftigen wesentlichen öffentlichen Anlagen im Kontext der Umsetzung des RPG optimal zu lokalisieren. Die Regionen können bereits Überlegungen zu den in den nächsten 5-10 Jahren zu realisierenden öffentlichen Infrastrukturen anstellen. Sie können, innerhalb des Siedlungsgebiets, die geeignetsten Standorte auf regionaler Ebene untersuchen. Damit erhalten diese Projekte eine stärkere Grundlage für ihre Legalisierung auf lokaler Ebene. Es ist nicht nötig, sämtliche Infrastrukturen zu planen. Die Region kann sich auf diejenigen beschränken, bei denen ein dringender Bedarf für Anpassungen oder Neubauten besteht.

Text

> Angabe der angewandten Grundsätze für die Lokalisierung der gewählten Standorte für die öffentlichen Infrastrukturen und Angaben zu den Legalisierungsmodalitäten auf Gemeindeebene zu machen.

Übersichtskarte

> Darstellung der eventuellen kantonalen und regionalen öffentlichen Infrastrukturprojekte auf der Übersichtskarte.

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Wahl.

9.4 Energie

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Den Regionen werden keine Aufgaben erteilt.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Jede Gemeinde ist aufgefordert, in ihrem kommunalen Energieplan das Potenzial für die Nutzung der mit den Zielen der Energiepolitik vereinbaren Ressourcen (erneuerbare Energie/Abwärmenutzung) zu analysieren und die Perimeter zu bestimmen, die sich für die Fernwärme und für erneuerbare Energien eignen. In Anwendung des regionalen Richtplans und der rechtlichen Bestimmungen im Energiebereich kann das Gasnetz nur ausgebaut werden, wenn es die erneuerbaren Energien ergänzt (z.B. als Zusatz zur Fernwärme oder für industrielle Verfahren) und wenn seine Entwicklung im kommunalen Energieplan vorgesehen ist.

Um den kommunalen Arbeiten einen Rahmen zu geben, kann die Region eine Studie durchführen, die:

- > eine Bestandsaufnahme der Energieinfrastrukturen vornimmt, z.B. der Anlagen für Energieproduktion und Fernwärme, die ein gewisses Interesse auf der Ebene der Region aufweisen;
- > das Potenzial der nutzbaren Ressourcen auf ihrer Ebene analysiert, wie etwa von Holz oder anderer Biomasse, Sonnenenergie, Abwärme von ARA oder Industrieanlagen sowie Tiefengeothermie;
- > die Festlegung von Grundsätzen ermöglicht, um die Entwicklung der Fernwärme und der erneuerbaren Energien zu fördern und deren Koordination über die Gemeindegrenzen hinaus sicherzustellen;
- > Die Festlegung von geeigneten Perimetern für die Entwicklung dieser nutzbaren Ressourcen sowie die Definition von damit verbundenen Grundsätzen ermöglicht.

Diese verschiedenen Elemente dienen als Rahmen für die Erarbeitung der kommunalen Energiepläne und der Ortsplanungen.

In den Bereichen Wasserkraft und Windenergie wird keine Behandlung auf regionaler Ebene erwartet.

Inhalt des regionalen Richtplans

Der folgende Inhalt wird empfohlen:

Text

- > Identifikation des Potenzials der nutzbaren Ressourcen (erneuerbare Energie und Fernwärme) und Festlegung der Grundsätze für dessen Ausschöpfung;
- > Angabe der verbindlichen Grundsätze bezüglich der Entwicklung der Fernwärme und der geeigneten Perimeter für die Entwicklung nutzbarer Ressourcen.

Übersichtskarte

- > Bestimmung der geeigneten Perimeter für die Entwicklung nutzbarer Ressourcen;
- > Abbildung der eventuellen Anpassungen oder Ergänzungen der Fernwärmenetze.

Erläuternder Bericht

> Erläuterung der Schlussfolgerungen zu den durchgeführten regionalen Studien und Begründung der von der Region getroffenen Wahl.

9.5 Schiessstände

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Die Regionen werden keine Aufgaben erteilt.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Die Gemeinden stellen der Bevölkerung Schiessstandanlagen von 300 m - Distanz (obligatorisches Schiessen) zur Verfügung. Mehrere Gemeinden können einen Schiessstandort teilen. Falls erwünscht, kann die Region eine Planung der Schiessstände von interkommunalem Charakter vornehmen.

Inhalt des regionalen Richtplans

Der folgende Inhalt wird empfohlen:

Tex

> Festlegung der Planungsgrundsätze zu den Schiessständen von interkommunalem Charakter.

Übersichtskarte

> Angabe der zu erhaltenden, zu erstellenden oder abzubauenden Schiessstände.

Erläuternder Bericht

> Begründung der von der Region getroffenen Wahl und insbesondere der bevorzugten Standortauswahl mittels Angabe der Beurteilungskriterien der untersuchten Standorte (inklusive Perspektive des Lärmschutzes).

9.6 Landwirtschaft

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

Fruchtfolgeflächen

- > Im Rahmen der Erarbeitung oder der Revision des regionalen Richtplans haben die Regionen die Möglichkeit (mit Hilfe der FAL-Methode), eine Bodenkartierung ihres ganzen Gebiets zu erstellen. Hierfür gelten die Kriterien, die der Kanton für die kantonale Bodenkartierung festgelegt hat;
- > Die Regionen können den Kanton anfragen, das Inventar zu aktualisieren, wenn die Informationen der von der Region erstellten Bodenkartierung aufzeigen, dass die Qualität des Inventars der Landwirtschaftsflächen ungenügend ist.

Diversifizierung der Landwirtschaft (Gebiet mit diversifizierter Landwirtschaft)

> Die Regionen können Sektoren, in denen Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft möglich sind, im regionalen Richtplan bestimmen.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen sind die wertvollsten Landwirtschaftsböden des Landes und werden durch besondere Bestimmungen geschützt. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen formuliert das Ziel, schweizweit

mindestens 438'460 ha Fruchtfolgeflächen zu erhalten. Der Bundesrat hat jedem Kanton ein zu gewährleistendes Kontingent vorgegeben. Die Fruchtfolgeflächen müssen von den Kantonen erhoben, kartiert und beziffert werden, entsprechend in einem kantonalen Inventar erfasst. Die in den letzten Jahren durch den Kanton durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, dass die Qualität des kantonalen Inventars nicht ausreicht, um eine präzise Weiterverfolgung des vom Bund dem Kanton auferlegten Mindestumfangs zu gewährleisten. Um das Inventar zu revidieren, ist eine Bodenkartierung von guter Qualität erforderlich.

Lehnen die Regionen eine Aktualisierung des Inventars auf eigene Initiative ab, haben sie die Möglichkeit, eine Bodenkartierung ihres gesamten Gebiets vorzunehmen. Die vom Kanton festgelegten Kriterien zur Erstellung der Bodenkartierung müssen eingehalten werden. Die Kartierung muss gleichzeitig zur kantonalen Prüfung des Dossiers des regionalen Richtplans geliefert werden und den Vorgaben vom Bund entsprechen.

Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivitäten (Gebiet mit diversifizierter Landwirtschaft)

Das Raumplanungsgesetz gibt den Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit, ihre Einnahmequellen zu diversifizieren. Die Landwirtschaftszone bleibt jedoch weiterhin ein Gebiet, das prioritär den Personen vorbehalten ist, die ihr Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten beziehen. Ebenfalls können die Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, ebenfalls als zonenkonform bestimmt und bewilligt werden, wenn sie in einem für dieses Vorhaben bezeichneten Bereich der Landwirtschaftszone realisiert werden. In diesem bestimmten Gebiet der Landwirtschaftszone, welche als Perimeter der diversifizierten Landwirtschaft bezeichnet werden, können (auch) Bauten und Anlagen für den Abbau bewilligt werden, um eine hauptsächlich oder ausschliesslich bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion zu erreichen (Art. 16a Abs.3 RPG).

Die Regionen können bestimmen, welche Sektoren als Gebiete der diversifizierten Landwirtschaft im regionalen Richtplan entsprechend den im kantonalen Richtplan festgelegten Grundsätzen bezeichnet werden. Die Abgrenzung dieser speziellen Landwirtschaftszone muss ebenso dem Grundsatz der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens sowie der Konzentrierung entsprechen. Ebenfalls muss die Lokalisierung der Zonen die Gruppierung von betroffenen Bauten und Anlagen ermöglichen. Die Abgrenzung der Zonen muss den Zielbedürfnissen entsprechen und auf regionaler Ebene koordiniert werden. Die genauen Vorgaben sind im kantonalen Richtplan festgehalten.

Bezüglich den Bodenverbesserungen, den Weilern und geschützten Gebäuden ausserhalb der Bauzone und den Waldgebieten werden auf regionaler Ebene keine Inhalte erwartet.

Inhalt des regionalen Richtplans

Der folgende Inhalt wird empfohlen:

Detailkarte

> Darstellung der Ergebnisse einer möglichen Bodenkartierung.

Übersichtskarte

> Darstellung der Sektoren, in denen Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft möglich sind (auch auf einer Detailkarte machbar).

Erläuternder Bericht

> Falls eine Bodenkartierung erstellt wurde, Erklärung der erstellten Bodenkartierung und eventuelle Anfrage an den Kanton, das Inventar zu aktualisieren.

9.7 Natur und Landschaft

Hinweis auf den kantonalen Richtplan

> Regionale Naturpärke: Die Regionen berücksichtigen die Zielsetzungen der Parkcharta in ihrem regionalen Richtplan und stimmen das regionale Tourismuskonzept und die Ziele des Parks aufeinander ab.

Erklärung der Behandlung im regionalen Richtplan

Der Kanton Freiburg ist betroffen von 2 regionalen Naturpärken: der Park Greyerz Pays-d'Enhaut und der Park Gantrisch. Beide Pärke verfügen über eine von den Mitgliedsgemeinden unterzeichnete Charta. Darin werden die spezifischen Ziele für jeden Park festgelegt, welche von den Regionen bei ihren Planungen berücksichtigt werden müssen.

Die anderen Themen bezüglich Natur und Landschaft betreffen die Biotope, die Wildtierkorridore, der Artenschutz und die ökologische Vernetzung.

Für jene betroffenen Themen, namentlich die Biotope und Wildtierkorridore, bestehen bereits Inventare auf verschiedenen Ebenen (national, kantonal, lokal usw.). Auf regionaler Ebene muss kein zusätzlicher Schutz erstellt werden. Die Region muss in ihrer Entwicklungsstrategie dennoch die Schutzziele der Inventarobjekte berücksichtigen, insbesondere deren Verbindungen, da diese bedeutende Einschränkungen auf die Raumplanung haben können. Sie muss entsprechend nachweisen, dass innerhalb der Zonen mit vorgesehenen oder geplanten Siedlungserweiterungen die Schutzziele und Aufwertung der Biotope und die inventarisierten Wildtierkorridore wie auch die vorhandenen geschützten Arten und bestehenden ökologischen Vernetzungen berücksichtigt wurden.

Zudem stellt die Region den geeigneten Massstab dar, um die Verbindungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen und Biotopen zu identifizieren und zu stärken. In diesem Sinne kümmert sich die Region um die Planung der Vernetzung der bestehenden Inventarobjekte.

In Bezug auf die Landschaft ist der Kanton an der Erarbeitung eines Landschaftskonzepts, welches die Landschaften und Geotope von kantonaler Bedeutung sowie die Landschaften von lokaler Bedeutung identifiziert. Sobald das Dokument zur Verfügung steht, wird die Arbeitshilfe angepasst.

Inhalt des regionalen Richtplans

Der folgende Inhalt wird empfohlen:

Übersichtskarte

- > Übertragung der Perimeter der Pärke von nationaler Bedeutung (Park Greyerz Paysd'Enhaut und Park Gantrisch) zu Informationszwecken;
- > Übertragung der inventarisierten Biotope und Wildtierkorridore und der zu ihren Gunsten erstellten Massnahmen, sofern es die Darstellungsebene zulässt.

Erläuternder Bericht

- > Darlegung der Berücksichtigung der Zielsetzungen der Parkcharta für die betroffenen Regionen;
- > Darlegung der Berücksichtigung der Schutzziele der Biotope und der ökologischen Vernetzung (z.B. Wildtierkorridore) bei der Erstellung der Massnahmen des regionalen Richtplans (Siedlungserweiterung oder Projektansiedlung).

10 Projekte

Der regionale Richtplan stellt den geeigneten Massstab dar, um den Erschliessungsbedarf oder spezifische Projekte von regionaler Bedeutung zu untersuchen und die Lokalisierung nachzuweisen. Um den Gemeinden bei der Projektplanung hinsichtlich der regionalen Erschliessung eine Orientierung zu bieten, kann die Region im regionalen Richtplan Standortkriterien für Objekte angeben, welche im kantonalen Richtplan nicht behandelt wurden. Die Angabe einer Auswahl an Standorten ist- sinnvoll, soweit dies machbar ist.

Damit dies möglich ist, muss der regionale Richtplan Folgendes beinhalten:

- > Bedarfsnachweis des Projekts auf regionaler Ebene;
- > Standortnachweis auf Basis einer Studie mit Mehrfach-Kriterien, basierend auf den Kriterien der Raumplanung und des Umweltschutzes.

Das Identifizieren der geeigneten Zonen zur Umsetzung von Projekten, welche dem regionalen Bedarf entsprechen, erleichtert die Umsetzung auf lokaler Ebene.

Anzumerken ist, dass die Darstellung von Projekten, welche bereits im kantonalen Richtplan abgebildet werden, auf der Übersichtskarte nicht empfohlen wird, um eine ständige Aktualisierung der Karte zu vermeiden. Vorzugsweise werden die genannten Projekte im erläuternden Bericht erwähnt.

10.1 Bedarfsnachweis

Wenn die Umsetzung einer spezifischen Erschliessung in einer Region notwendig wird, muss diese nachweisen, dass der Bedarf für die Erschliessung innerhalb von 10 Jahren auf regionaler Ebene vorhanden ist.

10.2 Standortnachweis

Damit ein Projektstandort nachgewiesen werden kann, muss die Region eine Studie mit Mehrfach-Kriterien mit den folgenden 3 Schritten durchführen:

- > Definierung der Standortkriterien;
- > Angabe der untersuchten Standortvarianten;
- > Identifizierung der im regionalen Richtplan gewählten Umsetzungszone mittels Interessensabwägung und Begründung des Entscheids.

10.3 Studie mit Mehrfach-Kriterien

Mit der Studie mit Mehrfach-Kriterien muss die für das Projekt günstige Umsetzungszone definiert werden können, unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Planungsgrundsätze gemäss der Bundesund Kantonsgesetze sowie entsprechend der im kantonalen Richtplan festgelegten kantonalen Planung.

Namentlich müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- > Die Standortauswahl hinsichtlich des städtischen Gebiets oder der bestehenden Bauzonen;
- > Der Zugang mittels den bestehenden Verkehrsarten;
- > Der Schutz des Naturerbes (Biotope, Arten, Ökologische Netzwerke, Landschaft usw.);
- > Der Schutz der Bau- und Bodendenkmäler;
- > Die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen;
- > Der Umweltschutz;
- > Der Schutz vor schädlichen Immissionen (Luft, Lärm);
- > Die Auswirkungen in Zusammenhang mit der Erschliessung (Abwasser, Trinkwasserversorgung usw.).

10.4 Inhalt des regionalen Richtplans

Übersichtskarte

> Lokalisierung der ausgewählten Sektoren;

Erläuternder Bericht

- > Nachweis des Projekts aus Sicht des Bedarfs auf regionaler Ebene;
- > Angabe der angewandten Kriterien für die Lokalisierung;
- > Falls ein Standort ausgewählt wird, Angabe, wie dieser den Kriterien entspricht und warum sie den anderen Varianten vorgezogen wird.

Referenzen

11 Rechtsgrundlagen des Kantons Freiburg

Systematische Sammlung

Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg: https://bdlf.fr.ch

Raumplanung

SGF 710.1 – Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 02.12.2008, Fassung in Kraft getreten am 01.01.2019

SGF 710.11 – Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 01.12.2009, Fassung in Kraft getreten am 01.01.2019

Mobilität

SGF 780.1 - Verkehrsgesetz (VG) vom 20.09.1994, Fassung in Kraft getreten am 01.01.2016

 $SGF\ 780.11$ - Ausführungsreglement zum Verkehrsgesetz (VR) vom 25.11.1996, Fassung in Kraft getreten am 01.01.2012

Gemeinden

SGF 140.1 - Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25.09.1980, Fassung in Kraft getreten am 01.01.2019

SGF 140.11 – Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) vom 28.12.1981, Fassung in Kraft getreten am 01.07.2019

Wirtschaft

SGF 900.1 – Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG) vom 03.10.1996, Fassung in Kraft getreten am 01.10.2018

SGF 900.11 – Reglement über die Wirtschaftsförderung (WFR) vom 18.09.2018, Fassung in Kraft getreten am 01.10.2018

Öffentliches Beschaffungswesen

SGF 122.91.1 – Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.02.1998, Fassung in Kraft getreten am 01.07.2016

SGF 122.91.11 – Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen vom 28.04.1998, Fassung in Kraft getreten am 01.10.2011

12 Weblink und Dokumente betreffend den kantonalen Richtplan

Der interaktive kantonale Richtplan wie auch die unten aufgelisteten Dokumente (unter Dokumentation) sind mit dem folgenden Weblink aufrufbar:

https://www.fr.ch/de/datei/kantonaler-richtplan

- > Broschüre zum kantonalen Richtplan
- > Raum 2030 Broschüre
- > Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG)

Anhänge

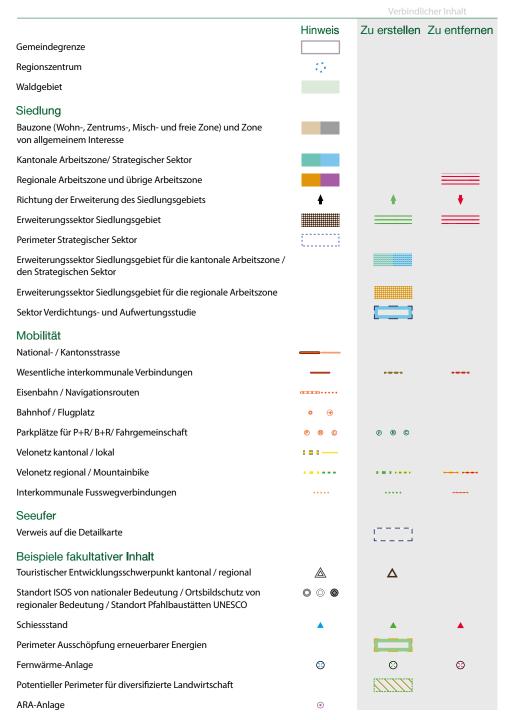
13 Obligatorischer Mindestinhalt gemäss kantonalem Richtplan

Siedlung	> Berücksichtigung des Siedlungsgebiets, ausserhalb jenes Gebiets sind zukünftig keine Einzonungen möglich;
	> Feststellung des Siedlungsgebiets, welches für die Arbeitszonen einer rechtskräftigen Arbeitszone auf lokaler Ebene in Frage kommen. Auflisten der betroffenen Gemeinden;
	> Nachweis des Bedarfs an Erweiterung der Arbeitszonen auf regionaler Ebene;
	> Nachweis der Einhaltung der regionalen Quote für die Arbeitszonen;
	> Übertragung der kantonalen Arbeitszonen einschliesslich der strategischen Sektoren;
	> Nachweis der Einhaltung der Kriterien der Erschliessungsgüteklasse für den Öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr und die möglichen notwendigen Massnahmen für den Verkehr.
Mobilität	> Nachweis der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr;
	> Begründung der Standortauswahl für die Erstellung der öffentlichen Infrastrukturen und der kantonalen und regionalen Arbeitszonen anhand der Erschliessungsgüteklasse für den Transport;
	> Feststellung der erwünschten Entwicklungseinflüsse auf die Verkehrsnetze und Beschreibung der möglichen notwendigen Massnahmen und Anpassungen;
	> Festlegung des möglichen Verbesserungsbedarfs für den öffentlichen Verkehr;
	> Feststellung der möglichen Anpassungen der wesentlichen interkommunalen Verbindungen ;
	> Analyse des quantitativen Bedarfs für Auto- und Veloparkplätze;
	> Angabe zum empfohlenen Anlagetyp für Veloparkierung;
	 Darlegung der möglichen Ergänzungen (Park + Ride, Veloabstellplätzen bei Bushaltestellen und Bedarf an Fahrgemeinschaften);
	> Planung und Darlegung der regionalen Velorouten;
	> Angabe der Übereinstimmung der Orte mit benötigten Velohaltestellen mit den interkommunalen Ergänzungen;
	> Darlegung der notwendigen Entwicklungsanalysen des Velonetzes und des Bedarfs an Velohaltestellen;
	> Feststellung der fehlenden oder unangepassten interkommunalen Fusswegverbindungen sowie der Massnahmen hinsichtlich der notwendigen Planung.
Umwelt	> Begründung der getroffenen Wahl bezüglich der Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr aus dem Blickwinkel der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung;
	> Aufklärung über den Stand der Arbeiten der die Region betreffenden Richtpläne der Einzugsgebiete;
	 Nachweis der Koordination einerseits zwischen der erwünschten Siedlungsentwicklung und andererseits der Abwasserreinigung und der Trinkwasserversorgung.
Seeufer	 Unterscheidung der f ür den Tourismus und Freizeit g ünstigen Sektoren als Schutz- oder Renaturierungsgebiet und Angabe der Massnahmen;
	> Feststellung und Lokalisierung der möglichen Projekte;
	> Unterscheidung jener Sektoren, wo die Anlegeplätze und Bootsanlagen entfernt werden müssen und jener, die für eine Erstellung oder Vergrösserung der Bootshäfen und kollektiven Anlegeplätze geeignet sind;
	> Festlegung der Obergrenze an Anlegeplätze pro See und pro Sektor;
	> Festlegung der Strategie für die Umsetzung der Umstrukturierung der Anlegeplätze (Prioritäten und Fristen);
	> Festlegung der Sektoren, welche zu einer Detailbebauungsplanung verpflichtet sind;
	> Festlegung der bestehenden, zu verbessernden oder zu erstellenden Tourismus- und Wanderrouten;
	> Festlegung, falls nötig, der Planungsmassnahmen (Strassen, Wanderrouten, Haltestellen usw.) und der Ergänzungen der vorzusehenden Strassen- und Velonetze.

14 Beispiel einer Übersichtskarte

Das fiktive Beispiel einer Übersichtskarte mit dem Massstab 1:25'000 steht als separates Dokument zur Verfügung, nachfolgend ist ein Auszug abgebildet. Das Beispiel dient als generelle Veranschaulichung einer Übersichtskarte und der erfassbaren Daten, die fiktiv und nicht abschliessend ist.

Legende



15 Vergleichstabelle zwischen den Themen des kantonalen Richtplans und den Kapiteln der Arbeitshilfe

Die untenstehende Tabelle erlaubt die Zuordnung der Kapitel der vorliegenden Arbeitshilfe mit den Themen des kantonalen Richtplans.

Themen des kantonalen Richtplans	Kapitel der Arbeitshilfe	
T101. Siedlungsgebiet	Siedlungsgebiet	
T102. Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für dieses Thema	
T103. Verdichtung und Aufwertung	Verdichtung und Aufwertung	
T104. Typologie und Dimensionierung der Arbeitszone	Arbeitszonen	
T105. Bewirtschaftung der Arbeitszonen		
T106. Grosse Verkehrserzeuger	Abstimmung zwischen Siedlung und Mobilität	
T107. Einkaufszentren	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für dieses Thema	
T108. Touristische Entwicklungsschwerpunkte	Tourismus	
T109. Zweitwohnungen	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für dieses Thema	
T110. Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen		
T111. Reitsport	Tourismus	
T112. Golf		
T113. Seeufer	Seeufer	
T114. Bootshafen und Anlegeplätze		
T115. Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege		
T116. Archäologische Stätten	Kulturgut	
T117. Geschützte Gebäude	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für dieses Thema	
T118. Öffentliche Infrastrukturen	Öffentliche Infrastrukturen	
T119. Energienetze	Energie	
T120. Wasserkraft	- Line Green	
T121. Windkraft	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für diese Themen	
T122. Geothermische Energie	Energie	
T123. Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse		
T124. Militäranlagen	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für dieses Thema	
T125. Schiessstände	Schiessstände	
T126. Fahrenden	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für dieses Thema	
Strategischer Teil	Abstimmung Siedlung und Mobilität	
T201. Öffentlicher Verkehr	Öffentlicher Verkehr	
T202. Motorisierter Individualverkehr	Motorisierter Individualverkehr	
T203. Kombinierte Mobilität	Kombinierte Mobilität	
T204. Radwegnetz	Radwegnetz	
T205. Velowandern	Velowandern	
T206. Mountainbike	Mountainbike	
T207. Fusswege	Fusswege	
T208. Wanderwege	Wanderwege	
T209. Gütertransport		
T210. Zivilluftfahrt	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für diese Themen	
T301. Fruchtfolgeflächen		
T302. Bodenverbesserungen	Land- und Forstwirtschaft	
T303. Diversifizierung der Landwirtschaft		
T304. Weiler ausserhalb der Bauzone	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für diese Themen	
T305. Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone		
T306. Wald		
T307. Biotope	Ländlicher und natürlicher Raum	
T308. Ökologische Vernetzung		
T309. Arten		
T310. Naturgefahren	Keine Vorgaben oder Empfehlungen für diese Themen	
T311. Landschaft		
T312. Pärke von nationaler Bedeutung	Natur und Landschaft	
1312. Laike von nanonalei Deueutung		

T401. Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung	
T402. Oberflächengewässer	Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung
T403. Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer	
T404. Entwässerung und Abwasserreinigung	
T405. Grundwasser	
T406. Trinkwasserversorgung	Trinkwasserversorgung
T407. Luftreinhaltung	— Luftreinhaltung und Lärmschutz
T408. Lärmschutz	
T409. Bodenschutz	— Keine Vorgaben oder Empfehlungen für diese Themen
T410. Bewirtschaftung des Untergrunds	
T411. Störfälle	
T412. Belastete Standorte	
T413. Abfallbewirtschaftung	
T414. Materialabbau	

16 Verfahren

Das Verfahren für die verschiedenen Arbeitsphasen ist, gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz sowie dessen –reglement, nachfolgend aufgelistet. Im Falle einer Anpassung eines bestehenden regionalen Richtplans kann das Verfahren mit dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) besprochen werden.

Arbeitsprogramm

- > Kontaktaufnahme mit dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA).
- > Erarbeitung des Arbeitsprogramms.
- > Einreichung beim BRPA, welcher die betroffenen Ämter konsultiert.
- > Allfällige Anpassungen des Arbeitsprogramms aufgrund des kantonalen Gesamtgutachtens. Es ist dem Kanton erneut einzureichen, gleichzeitig mit dem regionalen Planungsprogramm.

Regionales Planungsprogramm

- > Kontaktaufnahme mit dem BRPA.
- > Allfällige Studien.
- > Erarbeitung des regionalen Planungsprogramms.
- > Einverständnis des zuständigen regionalen Organs für die Übermittlung des regionalen Planungsprogramms an den Kanton (und gegebenenfalls für die öffentliche Vernehmlassung).
- > Übermittlung an das BRPA für die Konsultation der betroffenen Ämter und gleichzeitig fakultative öffentliche Vernehmlassung (empfohlen) der Gemeinden sowie der Nachbarregionen und -kantone.
- > Allfällige Anpassungen des regionalen Planungsprogramms aufgrund des kantonalen Gesamtgutachtens und, gegebenfalls, des Vernehmlassungsverfahrens.
- > Annahme durch das zuständige regionale Organ.

Regionaler Richtplan

- > Kontaktaufnahme mit dem BRPA.
- > Grundlagenstudien.
- > Erarbeitung des regionalen Richtplans.
- > Einverständnis des zuständigen regionalen Organs für die öffentliche Vernehmlassung.
- > Öffentliche Vernehmlassung von 2 Monaten, inbegriffen die Nachbarskantone und -regionen (ein zusätzlicher Monat für die Gemeinden und Nachbarsregionen). Gleichzeitig Übermittlung des Dossiers an die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) für eine Vorprüfung, welche 3 Monate dauert, und Konsultation der betroffenen Ämter.

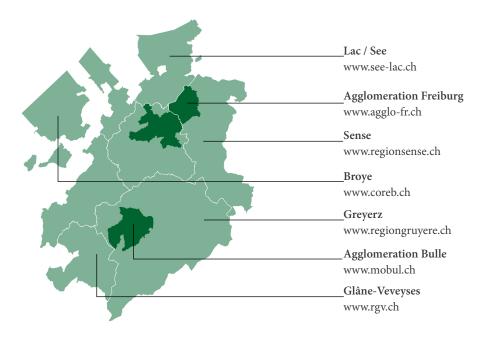
- > Erarbeitung und Veröffentlichung des Berichts zur Vernehmlassung. Bei erheblichen Differenzen zwischen einer Gemeinde und der Region übermittelt die Region der Gemeinde ihre Stellungnahme, damit diese angehört werden kann.
- > Eventuelle Anpassungen des regionalen Richtplans und des kantonalen Gesamtgutachtens und, gegebenfalls, des Vernehmlassungsverfahrens. Falls der Richtplan grundlegende Änderungen beinhaltet, reicht die Region diesen bei den Gemeinden für eine mögliche Stellungnahme ein.
- > Annahme durch das zuständige regionale Organ.
- > Übermittlung an die RUBD für die kantonale Schlussprüfung und Genehmigung durch den Staatsrat.

17 Kontakt

Regionen

Die bestehenden Planungsbeispiele können im Internet eingesehen werden. Die Internetseiten der Regionalverbände werden nachfolgend präsentiert (Stand: Juni 2019).

Regionale Raumplanung im Kanton Freiburg



Kantonale Ämter

Die kantonalen Ämter stehen den Regionen im Bereich ihrer Kompetenz für folgende Bereiche zur Verfügung:

Themen	Auskunftsstelle
Struktur, Vorgehen, Bewirtschaftung und Verfahren des regionalen Richtplans	Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)
Siedlung	BRPA
Arbeitszonen	Wirtschaftsförderung Freiburg (WIF), BRPA
Mobilität	Amt für Mobilität (MobA)
Umwelt	Amt für Umwelt (AfU)
Bootshäfen und Anlegeplätze	AfU
Gewässerbewirtschaftung	AfU
Landwirtschaft	Amt für Landwirtschaft (LwA)
Tourismus	Freiburger Tourismusverband (FTV)
Kulturgut	Amt für Kulturgüter (KGA)
Wald	Amt für Wald und Natur (WNA)
Natur und Landschaft	WNA